

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Das 1953 im wesentlichen zur Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung verabschiedete Flurbereinigungsgesetz wird den Anforderungen, die der in seinen strukturellen und funktionalen Bedingungen vielschichtig veränderte ländliche Raum an eine zeitgemäße Bodenordnung stellt, nicht mehr gerecht. Der ländliche Raum dient in steigendem Maße über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehenden Interessen, die nicht selten einander sogar überlagern. Das gilt besonders für die Nutzungsverhältnisse in den städtischen Randzonen. Die Rechtsgrundlagen der Flurbereinigung reichen nicht mehr aus, um diese Interessenverflechtungen und Nutzungskonflikte durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen zu lösen.

##### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht eine erweiterte Aufgabenstellung der Flurbereinigung vor, um beim Einsatz ihres Instrumentariums besser als bisher dem Struktur- und Funktionswandel im ländlichen Raum Rechnung tragen zu können. Dabei sollen die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie die der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gleichrangige Bedeutung erhalten. Dieser Interessenlage entsprechen die weitergehenden Möglichkeiten des Landerwerbs, die ihrerseits wiederum den Handlungsspielraum der Flurbereinigungsbehörde zum Nutzen einer umfassenderen Neuordnung des Verfahrensgebietes vergrößern. Gleichzeitig wird die Verfahrensdurchführung erheblich vereinfacht und in Teilen auch verbilligt. Das gilt vor allem für den möglichen Zusammenschluß

mehrerer Teilnehmergeinschaften zu einem Verband, wenn er als zentraler Träger der finanziellen Abwicklung der Flurbereinigung eingesetzt wird.

Durch die gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens und durch die Zulässigkeit der Verbindung verschiedener Verfahrensarten miteinander soll überdies eine Beschleunigung der ländlichen Bodenordnung erreicht werden.

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker in den Vordergrund gerückt.

Schließlich soll das Flurbereinigungsgesetz der allgemeinen Rechtsentwicklung angepaßt werden.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (IV/1) – 700 04 – Fl 4/74

Bonn, den 23. Dezember 1974

An den  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).“

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Träger öffentlicher Belange einschließlich“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder können Befugnisse, die nach diesem Gesetz der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, der oberen Flurbereinigungsbehörde übertragen. Sie können ferner Befugnisse, die nach diesem Gesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen; die Übertragung nach § 41 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 setzt voraus, daß die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 Abs. 1) und des Flurbereinigungsplanes (§ 58 Abs. 1 und 2) nach § 18 Abs. 2 der Teilnehmergemeinschaft übertragen worden sind.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die obere Flurbereinigungsbehörde kann ausnahmsweise eine andere als die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde beauftragen; liegt das Flurbereinigungsgebiet in dem Bezirk einer anderen oberen Flurbereinigungsbehörde, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Flurbereinigungsbehörde und die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält (Flurbereinigungsbeschluß); der Beschluß ist zu begründen.“

## 5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berufsvertretung“ ein Komma und die Worte „die zuständige Landesplanungsbehörde“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „wenn mit der Durchführung der Flurbereinigung alsbald begonnen wird“ und das diesen voranstehende Komma gestrichen.

## 7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 4 Satz 2“ durch „§ 4, 2. Halbsatz“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bis zur Ausführungsanordnung das Flurbereinigungsgebiet in mehrere Verfahrensgebiete teilen. § 4, 2. Halbsatz und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden „§ 4 Satz 2“ durch „§ 4, 2. Halbsatz“ ersetzt.

## 9. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2),“

b) Buchstabe g wird Buchstabe f.

## 10. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisse aus Absatz 2 stehen auch der oberen Flurbereinigungsbehörde und dem Flurbereinigungsgericht (§ 138) zu, wenn ein bei ihnen erhobener Widerspruch oder eine Klage von dem Streit berührt wird.“

## 11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „einschließlich der zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Vorarbeiten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

## 12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Flurbereinigungsbehörde lädt die Teilnehmer zum Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Wahl.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Absatz 6 wird Absatz 7.

## 13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Beschwerde“ durch die Worte „der Widerspruch“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Abgelehnte oder abberufene Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter können nicht wiedergewählt werden.

(5) Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern nicht mehr beschlußfähig (§ 26 Abs. 2), so kann die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geeignete Personen beauftragen, die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl neuer Mitglieder wahrzunehmen. Die Wahl ist unverzüglich durchzuführen.“

## 14. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder können für Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes der Teilneh-

mergemeinschaft ein Schiedsverfahren vorsehen, dessen Durchführung ganz oder überwiegend hauptberuflichen Landwirten zu übertragen ist. Das Rechtsbehelfsverfahren nach § 141 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

15. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „oder stellvertretendes“ gestrichen und „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

16. Nach § 26 werden die folgenden Vorschriften eingefügt:

**„Dritter Abschnitt. Verband der Teilnehmergemeinschaften**

§ 26 a

(1) Mehrere Teilnehmergeinschaften können sich zu einem Verband zusammenschließen, soweit die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 18 obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist. Der Verband tritt nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften. Er entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die obere Flurbereinigungsbehörde und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch die obere Flurbereinigungsbehörde.

(3) Kommt eine Einigung über die Satzung nicht zustande, so stellt die obere Flurbereinigungsbehörde eine Satzung auf. Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde setzt die Satzung fest.

(4) Eine Teilnehmergeinschaft kann mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde einem bereits bestehenden Verband beitreten; das nähere regelt die Satzung.

§ 26 b

(1) Kommt ein Verband nach § 26 a nicht zustande, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde auf Antrag einer Teilnehmergeinschaft oder einer Flurbereinigungsbehörde den Zusammenschluß mehrerer Teilnehmergeinschaften zu einem Verband oder den Beitritt einer Teilnehmergeinschaft zu einem bestehenden Verband anordnen.

(2) § 26 a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26 c

(1) Der Verband hat einen Vorstand, der in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer

Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihm angehörenden Teilnehmergemeinschaften zu Beiträgen heranziehen; ihm kann durch die Satzung das Recht übertragen werden, die nach § 19 beitragspflichtigen einzelnen Teilnehmer unmittelbar zur Leistung der Beiträge heranzuziehen. In diesem Falle ist dem Verband durch die Satzung die Kassen- und Buchführung mit voller Verantwortung zu übertragen.

(3) § 21 Abs. 6 und §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

#### § 26 d

(1) Ist für ein bestimmtes Gebiet die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde einen bestehenden Verband beauftragen, bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten zu übernehmen sowie für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten.

(2) Wird das Flurbereinigungsverfahren nicht durchgeführt, so sorgt die Aufsichtsbehörde für eine ordnungsgemäße Abwicklung der vom Verband vorgenommenen Geschäfte.

#### § 26 e

Der Verband untersteht der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über den Bezirk mehrerer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die obere Flurbereinigungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergemeinschaften über den Bereich mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. § 17 gilt im übrigen entsprechend.

#### § 26 f

(1) Mehrere Verbände können sich zur Erfüllung der ihnen nach §§ 26 a, 26 c und 26 d obliegenden Aufgaben zu einem Gesamtverband zusammenschließen. Der Gesamtverband tritt nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Verbände. Er entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Gesamtverbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Kommt eine Einigung über die Satzung nicht zustande, so stellt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die Satzung auf und setzt sie fest.

(4) § 26 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der oberen Flurbereinigungsbehörde die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(5) Der Gesamtverband hat einen Vorstand, der in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(6) Der Gesamtverband untersteht der Aufsicht der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde. § 17 gilt im übrigen entsprechend."

17. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird Vierter Abschnitt.

18. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „besonders zu schätzen“ durch die Worte „in ihrem Wert besonders zu ermitteln“ ersetzt.

19. § 29 erhält folgende Fassung:

#### „§ 29

(1) Für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen ist der Verkehrswert zu ermitteln

(2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre; Wertänderungen an baulichen Anlagen, die durch die Aussicht auf die Durchführung der Flurbereinigung entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(3) Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des Bodenanteils und der Bauteile getrennt zu ermitteln, wenn dies auf Grund von Vergleichspreisen möglich ist; sie sind gesondert anzugeben.

(4) Die Ermittlung des Verkehrswertes der baulichen Anlagen soll nur dann vorgenommen werden, wenn die baulichen Anlagen einem neuen Eigentümer zugeteilt werden."

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „der Schätzer“ durch die Worte „der Sachverständigen“ und die Worte „als Schätzer“ durch die Worte „als Sachverständige“ ersetzt.
21. In § 32 wird jeweils das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
22. In § 33 werden das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ und das Wort „Schätzungsergebnisse“ durch das Wort „Bewertungsergebnisse“ ersetzt.
23. Der bisherige Vierte Abschnitt des Zweiten Teils wird Fünfter Abschnitt.
24. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausführung“ die Worte „oder zur Durchführung von Änderungen“ eingefügt.
25. § 37 erhält folgende Fassung:
- „§ 37
- (1) Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen. Die Ortslagen sind aufzulockern; durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, wirtschaftlich oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.
- (2) Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen des Umweltschutzes, der Raumordnung und der Landesplanung, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und anderer Aufbaumaßnahmen sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung Rechnung zu tragen.
- (3) Eine Veränderung natürlicher Gewässer darf nur unter Hinzuziehung von Sachverständigen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen werden.“
26. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dabei sind die Ergebnisse der Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) und Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.“
27. § 39 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Im Flurbereinigungsgebiet sind Wege, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert.“
28. § 41 erhält folgende Fassung:
- „§ 41
- (1) Die Flurbereinigungsbehörde stellt einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und die öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).
- (2) Der Plan ist im Bechmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufzustellen und mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie den beteiligten Behörden und Organisationen in einem Anhörungstermin zu erörtern.
- (3) Einwendungen gegen den Plan müssen die in Absatz 2 genannten Stellen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorbringen; darauf ist in der Ladung und in dem Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen, der die Festsetzungen enthält, durch welche die in Absatz 2 genannten Stellen betroffen werden.
- (4) Der Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Bestehen zwischen

ihr und einer beteiligten Bundes- oder Landesbehörde Meinungsverschiedenheiten, wird der Plan von der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde festgestellt.

(5) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Betroffene sind die Beteiligten und alle übrigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Flurbereinigungsbehörde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber allen übrigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(7) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 500 Zustellungen nach Absatz 6 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung des verfügbaren Teiles des Planfeststellungsbeschlusses, der Rechtsbehelfsbelehrung und des Hinweises auf die Auslegung nach Absatz 6 Satz 2 ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch in örtlichen Tageszeitungen vorzunehmen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber allen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Betroffenen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich anfordern; darauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen."

29. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden ein Komma und die Worte „soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen“ angefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlagen können schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden, soweit der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für sie festgestellt ist.“

30. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet oder mit Zustimmung der betroffenen Rechtsinhaber in einem Gebiet, in dem eine Umlegung nach Maßgabe der Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt wird, ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung oder der Umlegung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten oder für die in dem Umlegungsgebiet ausgewiesenen Grundstücke der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete oder durch die Umlegungspläne der Umlegungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen werden.“

31. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die nachfolgenden Worte „in den Fällen der Nummer 9 auch die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen“ gestrichen.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „größere“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Schätzung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Bodenverbesserung“ durch das Wort „Verbesserung“ ersetzt.

33. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3, 2. Halbsatz werden die Worte „auch hier“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

b) In Satz 4, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unbeschadet von § 37 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

34. In § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfü-

- gungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstücks, eines Rechts an dem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.“
35. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wird ein Teilnehmer ganz oder teilweise in Geld abgefunden und ist er mit der Höhe der Geldabfindung einverstanden, so kann diese schon vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes ausgezahlt werden, sobald das Verfügungsverbot (§ 52 Abs. 3) im Grundbuch eingetragen ist. Nach Auszahlung der Geldabfindung kann ihre Änderung nicht mehr verlangt werden.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
36. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Wege- und Gewässerplan“ die Worte „mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ eingefügt.
37. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Jedem Teilnehmer ist ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zuzustellen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.“
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Länder können an Stelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch schriftlichen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstage zulassen.“
38. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüchen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
39. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an (Ausführungsanordnung).“
- b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen
40. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
41. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ und das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt.
42. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
  - b) In Satz 2, 2. Halbsatz wird „§ 62 Abs. 1“ durch „§ 61 Satz 1“ ersetzt.
43. In § 65 wird „§ 62 Abs. 3,4“ durch „§ 62 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
44. In § 66 Abs. 3 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
45. In § 74 Satz 1 werden die Worte „der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und der Reallastenberechtigten“ durch die Worte „nach § 72 Abs. 1“ ersetzt.
46. In § 76 Abs. 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „tausend“ ersetzt.
47. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für Rechtsänderungen, die von der Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren abhängig sind, ist das Ersuchen erst zu stellen, wenn die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.“
48. In § 82 Satz 1 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.
49. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Ist der Wert eines Holzbestandes zu ermitteln, sind die Grundsätze der Waldwertrechnung anzuwenden.“
  - b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:  
„10. § 31 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.“
50. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ein Flurbereinigungsverfahren kann in Teilen einer oder mehrerer Gemeinden durch-

geführt werden, um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um die Durchführung eines Bodenreform- oder Siedlungsverfahrens, von städtebaulichen Maßnahmen, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder anderer Aufbaumaßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

- b) In Satz 2 wird „§ 62 Abs. 2, 4“ durch „§ 62 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- c) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Schätzungsergebnisse“ durch das Wort „Bewertungsergebnisse“ ersetzt.
- d) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. Wird ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht aufgestellt und wird das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Flurbereinigungsplan darzustellen.“
- e) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. § 95 findet entsprechende Anwendung.“

51. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Ist aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann bereits eingeleitet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) und die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (§ 65) dürfen erst vorgenommen werden, nachdem die

Planfeststellung für das Unternehmen oder der entsprechende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden ist.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt, so soll auch das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden (§ 9). Die obere Flurbereinigungsbehörde kann jedoch anordnen, daß das Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 durchzuführen ist, wenn sie die Durchführung eines solchen Verfahrens für erforderlich hält; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag der Enteignungsbehörde anordnen, daß ein nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 angeordnetes Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. weitergeführt wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

52. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 erlassen. Die Anordnung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen, insbesondere von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Träger des Unternehmens hat für die den Beteiligten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die mit Zustimmung der Beteiligten erfolgte vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Die Entschädigung ist in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.“

- b) In Nummer 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„§ 45 findet insoweit keine Anwendung.“
- c) In Nummer 4 werden die Sätze 5, 6 und 7 gestrichen.
- d) In Nummer 5 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.

- e) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Die vom Träger des Unternehmens zur Behebung von Nachteilen nach Nummer 5 Satz 1 erbrachten Leistungen und die Geldentschädigungen nach Nummern 3 bis 5 richten sich nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz. Sie werden nach Anhörung des Trägers des Unternehmens von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt. Die Geldentschädigungen sind zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen und können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden. Eine Verrechnung von Geldentschädigungen nach Nummer 5 findet nur in dem Umfange statt, in dem sie nicht zur Behebung der den Teilnehmern durch das Unternehmen entstandenen Nachteile verwendet worden sind. Der Träger des Unternehmens hat auf die von ihm zu zahlenden Geldentschädigungen in der von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergemeinschaft Vorschüsse zu leisten.“
- f) In Nummer 7 Satz 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 Satz 3 werden die Worte „rechtskräftig feststehen“ durch die Worte „unanfechtbar sind“ ersetzt.
- h) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergemeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten (§ 105) zu zahlen, der durch Bereitstellung der zugeordneten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht ist. Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt den Anteil nach Anhörung des Trägers des Unternehmens fest. Dem Träger des Unternehmens kann auferlegt werden, Vorschüsse an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen. Sie werden von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Trägers des Unternehmens festgesetzt.“
- i) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen. Der Anteil wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Trägers des Unternehmens festgesetzt.“
53. § 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt.
- b) Satz 3, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „§ 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 gelten sinngemäß.“
54. § 91 erhält folgende Fassung:
- „§ 91
- Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden.“
55. § 92 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Zusammenlegung ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Zusammenlegungsgebiet) ländlicher Grundbesitz unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer wirtschaftlich zusammengelegt, zweckmäßig gestaltet oder neu geordnet wird.“
56. In § 93 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann sie auch eingeleitet werden, wenn die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde sie beantragt und die Zusammenlegung zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient.“
57. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gewässerplan“ die Worte „mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Wird die Zusammenlegung durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Zusammenlegungsplan (§ 100) darzustellen.“
58. § 99 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dabei sind die Ergebnisse einer Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung.“

nung sind zu beachten; die übrigen Vorschriften der §§ 38 und 56 sind nicht anzuwenden.

59. In § 101 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
60. Nach § 103 werden die folgenden Vorschriften eingefügt.

#### „Sechster Teil. Freiwilliger Landtausch

##### § 103 a

(1) Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden.

(2) Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.

##### § 103 b

(1) Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Auf den freiwilligen Landtausch finden die Vorschriften über die Flurbereinigung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zweck des freiwilligen Landtausches und den §§ 103 c bis 103 i Abweichungen ergeben.

(2) Die Vorschriften über die Teilnehmergemeinschaft (§§ 16 bis 26), über das Bewertungsverfahren (§§ 27 bis 33), über die Grundsätze für die Abfindung (§§ 44 bis 55) und über die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65) sowie über die Vertreterbestellung (§ 119) gelten nicht.

##### § 103 c

(1) Die Durchführung des freiwilligen Landtausches setzt voraus, daß die Tauschpartner sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen. Der Antrag soll zurückgewiesen werden, wenn die Antragsteller nicht glaubhaft dartun, daß die Durchführung des freiwilligen Landtausches sich verwirklichen läßt. Die Zurückweisung des Antrages ist zu begründen; sie ist den Antragstellern bekanntzumachen.

(2) Für die Anordnung des freiwilligen Landtausches gelten § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

##### § 103 d

Für die Einstellung des Verfahrens ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig; § 9 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 gelten entsprechend.

##### § 103 e

Die Tauschgrundstücke sollen großzügig zusammengelegt werden. Nach Möglichkeit sollen ganze Flurstücke getauscht und wege- und gewässerbauliche sowie bodenverbessernde Maßnahmen vermieden werden. Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) wird nicht aufgestellt

##### § 103 f

(1) An die Stelle des Flurbereinigungsplanes tritt der Tauschplan. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber einzuholen. Bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des freiwilligen Landtausches, faßt die Flurbereinigungsbehörde die Vereinbarungen über die zu tauschenden Grundstücke und über geldliche Leistungen, sonstige zwischen den Tauschpartnern getroffene Regelungen und alle Rechte, insbesondere die dinglichen Rechte, in einem Tauschplan zusammen.

(2) Der Tauschplan ist mit den beteiligten Tauschpartnern in einem Anhörungstermin zu erörtern. Die Flurbereinigungsbehörde verschafft sich Gewißheit über die Person der Tauschpartner. Der Tauschplan ist den Tauschpartnern abschließend vorzulesen sowie zur Genehmigung und zur Unterschrift vorzulegen. Ist eine Einigung über den Tauschplan nicht zu erzielen, kommt der freiwillige Landtausch nicht zustande und ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens an; § 103 d ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird eine Einigung über den Tauschplan erzielt, ist den Tauschpartnern und den sonst betroffenen Rechtsinhabern ein sie betreffender Auszug aus dem Tauschplan zuzustellen. Nach der Unanfechtbarkeit des Tauschplanes ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an. Die Ausführungsanordnung ist den betroffenen Rechtsinhabern in Abschrift zuzustellen oder öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Einverständniserklärungen der Tauschpartner und der sonstigen betroffenen Rechtsinhaber können bis zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, bis zu dem die Ausführungsanordnung für den jeweiligen Betroffenen unanfechtbar wird. Im Falle des Widerrufs ist Absatz 2 Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Erklärungen, die zur Durchführung des freiwilligen Landtausches abgegeben werden, bedürfen der Zustimmung eines Dritten oder der gerichtlichen oder behördlichen Genehmigung, soweit für entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen eine solche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich wäre.

##### § 103 g

Die Ausführungskosten (§ 105) fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

##### § 103 h

Die Schlußfeststellung (§ 149) ist nicht erforderlich. Das Verfahren ist beendet, sobald die öffentlichen Bücher berichtigt sind.

## § 103 i

Die Durchführung eines freiwilligen Landtauseschließt die spätere Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens nicht aus.

**Siebenter Teil.****Verbindung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungen und freiwilligem Landtausch**

## § 103 j

Eine Flurbereinigung, die nach Maßgabe der §§ 1 und 37 angeordnet worden ist, kann ganz oder in Teilen des Verfahrensgebietes als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren oder als freiwilliger Landtausch fortgeführt werden.

## § 103 k

Ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, das nach Maßgabe der §§ 91 bis 102 angeordnet worden ist, kann ganz oder in Teilen des Verfahrensgebietes als freiwilliger Landtausch fortgeführt werden."

61. Der bisherige Sechste Teil wird Achter Teil.

62. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis wie z. B. der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer, und hinsichtlich“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Grunderwerbsteuer, solange sie auf landesrechtlichen Vorschriften beruht.“

63. Der bisherige Siebente Teil wird Neunter Teil.

64. § 119 erhält folgende Fassung:

## „§ 119

(1) Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde hat das Vormundschaftsgericht, wenn ein Vertreter nicht vorhanden ist, einen geeigneten Vertreter zu bestellen:

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist;
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;

4. bei herrenlosen Grundstücken, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in bezug auf das Grundstück ergebenden Rechte und Pflichten;

5. für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen.

(2) Für die Bestellung des Vertreters in den in Absatz 1 genannten Fällen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Teilnehmergeinschaft nach § 16 ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflugschaft entsprechend."

65. In § 134 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.

66. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten, es sei denn, daß in landesrechtlichen Bestimmungen eine Erstattung vorgesehen ist oder wird. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu.“

67. § 136 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vollstreckungsbehörde für Vollstreckungsmaßnahmen nach Absatz 1 ist die Flurbereinigungsbehörde.“

68. Der bisherige Achte Teil wird Zehnter Teil.

69. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die anderen Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muß sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.“

70. In § 140 Satz 1 werden nach dem Wort „ergehen“ und dem nachfolgenden Komma die Worte „über die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes“ eingefügt und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.

71. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) Mit dem Widerspruch können angefochten werden:

1. Verwaltungsakte der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde bei der oberen Flurbereinigungsbehörde,
2. Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft bei der Flurbereinigungsbehörde,
3. Verwaltungsakte eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften oder eines Gesamtverbandes bei der nach §§ 26 e und 26 f für die Aufsicht zuständigen Behörde.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen. § 59 Abs. 2 bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Länder können bestimmen, daß zu Entscheidungen der oberen Flurbereinigungsbehörde über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Bewertung oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend.“

72. § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

(1) Die Klage muß innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung der Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den

Fällen des § 59 Abs. 2 von einem Jahr, sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von Absatz 1 zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit der Stellung des Antrages auf Vornahme eines Verwaltungsaktes zulässig.

(3) In den Fällen des § 32 und des § 59 Abs. 2 braucht der Klageantrag nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein.“

73. § 144 erhält folgende Fassung:

„§ 144

Soweit das Flurbereinigungsgericht die Klage für begründet hält, kann es den angefochtenen Verwaltungsakt durch Urteil ändern oder den Widerspruchsbescheid der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde ganz oder teilweise aufheben und die Sache, soweit der Widerspruchsbescheid aufgehoben wird, zur erneuten Verhandlung und Bescheidung an die Flurbereinigungsbehörde oder die obere Flurbereinigungsbehörde zurückverweisen. Diese haben die Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.“

74. § 146 Nr. 3 wird gestrichen.

75. § 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, dürfen dem anfechtenden Beteiligten nur Auslagen auferlegt werden.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4; das Wort „Beschwerdeverfahren“ wird durch das Wort „Widerspruchsverfahren“ ersetzt.

76. Der bisherige Neunte Teil wird Elfter Teil.

77. In § 149 werden die Worte „die Beschwerde“ durch die Worte „der Widerspruch“, das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ und das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüche“ ersetzt.

78. Der bisherige Zehnte Teil wird Zwölfter Teil.

79. In § 151 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.

80. Der bisherige Elfte Teil wird Dreizehnter Teil.

## Artikel 2

### **Änderung des Reichssiedlungsgesetzes**

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), zuletzt

geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), werden nach dem Wort „Teilnehmergeinschaften“ die Worte „und Verbände der Teilnehmergeinschaften“ eingefügt.

#### Artikel 3

##### **Überleitungsvorschrift für die Bewertung der Grundstücke**

Auf anhängige Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist, findet § 44 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung.

#### Artikel 4

##### **Neubekanntmachung des Flurbereinigungsgesetzes**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Flurbereinigungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel 5

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 6

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

1. Das 1953 verabschiedete Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – hatte entsprechend der bis dahin ausschließlich national betriebenen Agrarpolitik in der Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und in einer Verminderung der Einfuhrabhängigkeit und der damit verbundenen Einsparung von Devisen sein wesentlichstes Ziel (vgl. BT-Drucksache Nr. 3385, Begründung 1). Mit der stark einsetzenden Mechanisierung und der Fortentwicklung der Technik in der Land- und Forstwirtschaft einerseits und mit dem Inkrafttreten der Europäischen Marktordnungen auf dem Agrarsektor andererseits trat dieses Ziel jedoch zunehmend in den Hintergrund. Vorrangiges einzelbetriebliches Ziel der Agrarpolitik wurden nunmehr die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Schaffung wirtschaftlicher Betriebe, die zu einer Verringerung des Einkommensabstandes zwischen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und dem volkswirtschaftlichen Gesamtdurchschnitt und gleichzeitig zu einer Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft innerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führen sollten. Diese Zielsetzung hat auch ihren Niederschlag in dem Einundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 359) und in dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) – GemAgrG – gefunden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GemAgrG). Hiermit steht die ursprünglich der Flurbereinigung vorrangig aufgegebenen Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion nicht mehr im Einklang.

2. Mit dem Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Agrarbericht 1973 – BT-Drucksache 7/146 – Seite 73) hat sich ein Funktionswandel im ländlichen Raum vollzogen. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion ist nur eine Teilfunktion des gesamten ländlichen Raumes.

- Die Bevölkerungsstruktur der ländlichen Gemeinden nähert sich mehr und mehr derjenigen der Städte.
- Die ländlichen Fluren dienen vielerorts in zunehmendem Maße der natur- und landschaftsgebundenen Freizeitgestaltung und Erholung.
- Angesichts wachsender Umweltbelastungen kommt dem ländlichen Raum eine erhöhte Bedeutung als ökologischem Ausgleichsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere Luft und Wasser, zu.

- Es werden immer mehr landwirtschaftliche Flächen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung, für Anlagen des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung, des Sports, der Landschaftsgestaltung und für andere öffentliche Zwecke in Anspruch genommen.

Je nach der Struktur des Gebietes sind diese verschiedenen Funktionen miteinander verflochten und führen nicht selten zu Interessenkonflikten.

Demzufolge hat sich die Agrarpolitik zu einer komplexen Politik für den Menschen im ländlichen Raum entwickelt. Sie ist umfassend und nicht auf die Verbesserung der Agrarstruktur im engeren Sinne beschränkt. Diese Neuorientierung der Agrarpolitik mußte sich auf die Flurbereinigung als ein zentrales Instrument der ländlichen Strukturpolitik auswirken. Die Flurbereinigung hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden. Sie wird deshalb in Zukunft die Ordnung auch der Nutzungsverhältnisse in den städtischen Randzonen einschließen müssen.

Die Flurbereinigungsbehörden sind bei ihren Bemühungen, die land- und forstwirtschaftlichen Belange mit den außerlandwirtschaftlichen Anforderungen in den verschiedenen Lebensbereichen im Sinne eines Interessenausgleichs miteinander zu verbinden, auf rechtliche Grenzen gestoßen. Trotz des von der Rechtsprechung anerkannten weiten Rahmens des Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigungsbehörden, die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung des ländlichen Raumes auszuschöpfen, ist eine gesetzliche Klarstellung unumgänglich. So ist die in § 1 FlurbG zugrundegelegte Fiktion von der Einheitlichkeit des ländlichen und des landwirtschaftlichen Raumes nicht mehr aufrechtzuerhalten. Das Instrument der Flurbereinigung muß bei der Ordnung des ländlichen Raumes auch dort eingesetzt werden können, wo es nicht primär um Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodenordnung geht.

3. Die nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes eingetretene Rechtsentwicklung berührt in weiten Bereichen auch die Durchführung der Flurbereinigung.

- a) Im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts wurde durch die Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und das entsprechende Ausführungsrecht der Länder ein einheitliches Rechtsmittelverfahren eingeführt. Nach § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO bleibt zwar das Flurbereinigungsgesetz an sich unberührt, es ist jedoch festzuhalten, daß § 142 Abs. 1 FlurbG dennoch in Teilen geändert worden ist.

- b) Das Recht der Raumordnung und der Landesplanung (Raumordnungsgesetz des Bundes und Landesplanungsgesetze der Länder) wirkt sich auf eine Maßnahme wie die Flurbereinigung, die die Entwicklung des ländlichen Raumes wesentlich beeinflusst, umfassend aus.
- c) Das städtebauliche Bodenrecht (Bundesbaugesetz – BBauG –, Baunutzungsverordnung, Städtebauförderungsgesetz – StBauFG –) hat die städtebauliche Planung und die zu ihrer Sicherung und ihrer Durchführung erforderlichen rechtlichen Handhaben bis hin zu den ländlichen Gemeinden zum Gegenstand. Es hat sich daraus eine Reihe von Berührungspunkten zur Flurbereinigung, die sich in steigendem Maße Dorferneuerungsmaßnahmen widmet, ergeben.
- Der Vierte Teil des Städtebauförderungsgesetzes enthält ausdrücklich Bestimmungen über den Zusammenhang von städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.
- d) Das Straßenrecht (Bundesfernstraßengesetz – FStrG – und Straßengesetze der Länder) und das Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – und Wassergesetze der Länder) enthalten rechtliche Grundlagen für erhebliche Eingriffe in die Struktur des ländlichen Raumes und in die Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse von Grundstückseigentümern.
- e) Das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht (Der Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – BT-Drucksache 7/886 – liegt dem Deutschen Bundestag in Ausfüllung der von der Bundesregierung angestrebten Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG vor; zahlreiche Ländergesetze sind bereits in Kraft.) verfolgt das Ziel, die wachsende Belastung des Naturhaushaltes zu steuern, die Landschaft zu entwickeln und ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- Das Flurbereinigungsgesetz sollte dieser Rechtsentwicklung angepaßt werden.
4. Die Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes hat eine umfangreiche Rechtsprechung ausgelöst. Diese hat einerseits in vielen Entscheidungen – wenn auch nur zögernd – einer fortschrittlichen Flurbereinigungspraxis Rückhalt gegeben. Andererseits aber hat sie auch die rechtlichen Grenzen der Flurbereinigung aufgezeigt und auf die Notwendigkeit von gesetzlichen Änderungen hingewiesen, um die Flurbereinigung frei von rechtlichen Bedenken als Ordnungsmaßnahme im ländlichen Raum verstehen zu können.
5. Der Gesetzentwurf sieht in den Grundzügen folgende Regelung vor:
- a) Die Flurbereinigung soll an die durch den ländlichen Strukturwandel hervorgerufenen veränderten Bedingungen angepaßt werden, um die verschiedenen Nutzungsansprüche besser als bisher im Rahmen eines Interessenausgleichs regeln zu können. Dabei haben die land- und forstwirtschaftlichen Interessen und die Interessen der allgemeinen Landeskultur sowie der Landentwicklung gleichrangige Bedeutung. Der Begriff „Flurbereinigung“ wird deshalb neu definiert (§ 1) und erhält nunmehr einen deutlichen Bezug zu dem Gestaltungsauftrag der Flurbereinigungsbehörde nach § 37.
- b) Die agrarstrukturelle Vorplanung, die Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist (§ 1 Abs. 2 GemAgrG), soll als maßgebliche Entscheidungshilfe für die Anordnung und Durchführung von Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gesetzlich verankert werden (§§ 38 und 99 Abs. 3), zumal die Pflicht zur Berücksichtigung ihrer Ergebnisse schon in § 64 Abs. 1 StBauFG für die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben ist.
- c) Durch eine Änderung der Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sollen die Voraussetzungen für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft durch den Vorstand sichergestellt werden (§§ 21, 23 Abs. 4 und 5 und § 26).
- d) Die wachsende Integralität der Flurbereinigung läßt die Teilnehmergemeinschaft als Verfahrensträger oft unwirtschaftlich und im Hinblick auf die mögliche Effizienz der Flurbereinigung nicht selten auch unzulänglich erscheinen. Die Teilnehmergemeinschaften sollen sich aus diesem Grunde zu Verbänden zusammenschließen können (§§ 26 a bis 26 f). Danach wird vor allem eine Verbilligung und Vereinfachung der Verfahren durch eine zentrale Kassenführung, durch eine kostengünstigere Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und durch einen frühzeitigen Landerwerb erwartet werden können. Schließlich werden Vorarbeiten auch zu beabsichtigten Flurbereinigungsverfahren möglich.
- e) Die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) wird in Anlehnung an das Planfeststellungsrecht des Bundesfernstraßengesetzes zur echten Planfeststellung erhoben, die insbesondere alle sonst erforderlichen öffentlich-

- rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt.
- f) Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Abfindungsansprüche in Flurbereinigungsverfahren und solche in Umlegungsverfahren nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes mit Zustimmung der jeweiligen Rechtsinhaber gegeneinander ausgetauscht werden können. Landwirtschaftliche Flächen können in einem entsprechenden Wertverhältnis für Bauflächen abgegeben werden und umgekehrt (§ 44 Abs. 6). Das Bewertungsverfahren für Bauflächen in der Flurbereinigung soll dem allgemeinen Bewertungsrecht angeglichen werden (§ 29).
- g) Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes stärker in den Vordergrund gerückt.
- aa) Für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die landschaftsgestaltenden Anlagen soll künftig ein besonderer Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan aufgestellt und mit diesem festgestellt werden (§ 41 Abs. 1).
- bb) Bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind Sachverständige des Naturschutzes und der Landschaftspflege heranzuziehen (§ 37 Abs. 3).
- cc) Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und der freiwillige Landtausch sollen den ausdrücklichen Auftrag erhalten, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§§ 86, 91 und 103 a).
- h) Durch die gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens wird erreicht, daß das Verfahren schneller und einfacher vorstatten gehen kann. Der freiwillige Landtausch wird nach wie vor von den Tauschpartnern durchgeführt. Die Flurbereinigungsbehörde soll das Verfahren jedoch leiten, weil dann nicht die insoweit schwerfälligen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die für den Grundstückstausch einfacheren Verfahrensbestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes angewendet werden können (§§ 103 a bis 103 i).
- i) Der Ablauf großräumiger Flurbereinigungsverfahren soll dadurch beschleunigt werden, daß für einzelne abgrenzbare Teile des Verfahrensgebietes eine beschleunigte Zusammenlegung und ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden können (§ 103 j). Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren soll durch die mögliche Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch für einzelne Teile des Verfahrensgebietes eine zusätzliche Beschleunigung erfahren (§ 103 k).
6. Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Flurbereinigung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe des Rahmenplans und der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit die Flurbereinigung eine inhaltliche Veränderung erfährt, werden weder Bund noch Länder noch Gemeinden mit zusätzlichen Kosten belastet. Der Gesetzentwurf geht vielmehr davon aus, daß eine finanzielle Förderung der Flurbereinigung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ weiterhin nur insoweit erfolgt, als die Maßnahmen überwiegend der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dienen. Insoweit die Flurbereinigung über die Verbesserung der Agrarstruktur hinaus auch die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zum Ziel hat, weist der Gesetzentwurf auf solche Maßnahmen hin, deren finanzielle Auswirkungen nicht bei der Teilnehmergemeinschaft, sondern bei anderen Trägern entstehen. Diese Maßnahmen sind solche, die zwar vom Flurbereinigungsverfahren umschlossen und von deren Bodenordnungsmaßnahmen begünstigt werden, eine finanzielle Förderung bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ jedoch nicht erfahren. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie durch die Flurbereinigung ermöglicht oder erleichtert werden (vgl. oben Nr. 5 g); die Bestimmungen des Art. 91 a GG und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bleiben also unberührt. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Landbeschaffung vor Anordnung der Flurbereinigung entstehen (§§ 26 d), werden mit der Verwertung der Flächen in der Flurbereinigung ausgeglichen. Durch den Zusammenschluß von Teilnehmergemeinschaften zu Verbänden wird eine Verbilligung der Verfahren erreicht.
- Auch durch die gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens werden Kosten eingespart, da Beurkundungs- und Vermessungskosten – im Gegensatz zum geltenden Recht – im Rahmen der Förderung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht mehr zu erstatten sind. Die übrigen in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind verfahrens- und planungsrechtlicher Art, die keine zusätzlichen Kosten verursachen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Artikel 1: Änderung des Flurbereinigungsgesetzes****Zu Nr. 1 (§ 1)**

Die geltende Fassung des § 1 entspricht weitestgehend § 1 der Reichsumlegungsordnung – RUO –. Sie verlangt deshalb noch allein die Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, um die deutsche Landwirtschaft möglichst einfuhrunabhängig zu machen. Dieses Flurbereinigungsverständnis wird der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft und der Veränderung auf dem allgemeinen Agrarmarkt nicht mehr gerecht. Die Neuformulierung des § 1 soll dem Rechnung tragen.

- a) Die „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft“ hebt im Gegensatz zur „Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung“ eindeutig darauf ab, daß die landwirtschaftliche Bodenordnung innerhalb der Flurbereinigung sich nicht nur an einer Steigerung der Produktionsleistungen, sondern an der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren hat. An Stelle der Produktionssteigerung wird die Produktivitätssteigerung gefördert. Die vorgesehene Änderung entspricht im übrigen dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 GemAgrG.
- b) Die Aufgabe der Flurbereinigung, die allgemeine Landeskultur zu fördern, wird beibehalten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich der Begriff der allgemeinen Landeskultur im Laufe der letzten Jahrzehnte inhaltlich gewandelt hat. Die Literatur hat diesen Begriffswandel inzwischen hinreichend abgeklärt (vgl. Bohte: Landeskultur im Wandel der Zeit, in: Berichte über Landwirtschaft, 49. Jahrg., 1971, H. 3/4 S. 393 und Meyer: Zur Neuorientierung im landeskulturellen Aufgabenbereich, in: Die Zukunft des ländlichen Raumes, 2. Teil, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 1972). Auch wird der Begriff „allgemeine Landeskultur“ in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 17. Oktober 1972 – V B 4.72 – in AgrarR 1973 S. 82) nicht mehr auf die nachhaltige Erhöhung der Fruchtbarkeit und Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzflächen (vgl. Steuer, Kommentar zum Flurbereinigungsgesetz, 2. Aufl. 1967, § 1 Anm. 4) beschränkt. Stattdessen wird in zunehmendem Maße die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes gesehen. Diese Inhaltsbestimmung des Begriffs „Landeskultur“ hat zuletzt ihren Niederschlag in dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 14. März 1972 (Ges.BL. S. 74) gefunden. Der Begriff „Landeskultur“ umfaßt danach alle ökonomischen

und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen. In diesem Sinne ist auch der in seinem Wortlaut unveränderte, aber in seinem Inhalt gewandelte Begriff der „allgemeinen Landeskultur“ in § 1 zu verstehen.

- c) Die Flurbereinigung soll darüber hinaus zur Landentwicklung beitragen.
- Im ländlichen Raum finden sich in steigendem Maße funktions- und planungswidrige Bodennutzungen und Interessenverflechtungen, die sich sogar häufig überlagern und einen wesentlichen Grund in dem ländlichen Strukturwandel haben. Diese Entwicklung reicht bis in die Randgebiete der Städte. Es ergeben sich die verschiedensten Ansprüche an Grund und Boden, die einer Abstimmung und Berücksichtigung bedürfen. Die Regelung des Ausgleichs dieser Interessen und Ansprüche bildet die Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes und damit für die Förderung und die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse auch außerhalb der städtischen Gebiete. Dies bedeutet gleichzeitig die Erfüllung einer Aufgabe, welche die Landentwicklung zum Inhalt hat. Diese Aufgabe soll durch die planerische, koordinierende und bodenordnerische Tätigkeit der Flurbereinigung in dem jeweils von ihr erfaßten Gebiet gefördert werden.
- d) Angesichts der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung erscheint es nicht gerechtfertigt, die Notwendigkeit der Durchführung der Flurbereinigung nur in Abhängigkeit von Besitzzersplitterung und der unwirtschaftlichen Form der Grundstücke zu sehen. Soweit es aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Zusammenlegung von zersplittertem und unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz bedarf, wird dem durch die Neufassung des entsprechenden Neugestaltungsauftrages in § 37 Abs. 1 Satz 4 Rechnung getragen.
- e) Die engere Verknüpfung von § 1 und § 37 macht auch die in dieser Vorschrift enthaltene Wortfolge „nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert“, entbehrlich.
- f) Durch die Bezugnahme auf die „Maßnahmen nach diesem Gesetz“ in § 1 soll klargestellt werden, daß die Maßnahmen der Flurbereinigung ihre rechtliche Stütze im Flurbereinigungsgesetz selbst haben sollen. Tragende Bestimmung ist hier § 37 Abs. 1.

**Zu Nr. 2 (§ 2)****Zu a)**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange trägt dem Umstand Rechnung, daß die Flurbereinigung

über die landwirtschaftlichen Interessen hinausreichende Zielsetzungen zu verfolgen hat. Angesichts der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit der im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens auftretenden Interessen und Ansprüche wird eine Mitwirkung nur der Grundstückseigentümer und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht mehr für vertretbar gehalten.

*Zu b)*

Die Ermächtigung der Länder, Befugnisse, die der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, auf die oberen Flurbereinigungsbehörden zu übertragen, soll in erster Linie der Entlastung dienen und trägt den praktischen Bedürfnissen aufgrund der in den Ländern bestehenden unterschiedlichen Organisation der Flurbereinigungsverwaltungen Rechnung. Absatz 3 Satz 2 ist im Rechtszusammenhang mit § 18 Abs. 2 zu sehen und stellt klar, daß in den genannten Fällen eine Vereinigung mit den Aufsichtsbefugnissen der oberen Flurbereinigungsbehörde unzulässig ist.

**Zu Nr. 3 (§ 3)**

*Zu a)*

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Befugnis der oberen Flurbereinigungsbehörde, eine andere als die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde zu beauftragen, nicht nur bei dem in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Sonderfall gegeben ist. Die Beauftragung einer anderen als der örtlich zuständigen Behörde kann überdies aus Gründen ihrer geographischen Lage oder der personellen Besetzung einer Flurbereinigungsbehörde oder wegen räumlicher Schwerpunkte bestimmter Verfahrensarten geboten sein. Die Regelung im 2. Halbsatz kann nur im Falle des Bestehens mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden zur Anwendung gelangen.

*Zu b)*

Die Streichung des 2. Satzes des Absatzes 2 ergibt sich aus der Änderung zu a).

**Zu Nr. 4 (§ 4)**

Die Änderung in Satz 1 konkretisiert die Voraussetzungen für die Anordnung einer Flurbereinigung. Damit soll sichergestellt werden, daß die Flurbereinigungsbehörde eine tiefer- und weitergehende Interessenabwägung vornimmt, die im Hinblick auf die veränderte Aufgabenstellung der Flurbereinigung notwendig erscheint.

Satz 2, 1. Halbsatz ist im Hinblick auf den vorgesehenen Klammerzusatz in Satz 1 entbehrlich.

**Zu Nr. 5 (§ 5)**

Um den Erfolg der Flurbereinigung langfristig zu sichern, ist es erforderlich, daß die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden und diese Stellen sämtliche Planungen, die das voraus-

sichtliche Flurbereinigungsgebiet berühren, unverzüglich mitteilen, da mit den Planungen häufig Flächenansprüche verbunden sind. Die Änderung stellt im übrigen die notwendige Ergänzung der Änderung unter Nr. 2 a) dar.

**Zu Nr. 6 (§ 6)**

Die Worte „wenn mit der Durchführung der Flurbereinigung alsbald begonnen wird“ sind entbehrlich, da der übrige Wortlaut des Satzes 2 einen hinreichenden Ermessensspielraum einräumt.

**Zu Nr. 7 (§ 8)**

*Zu a)*

Die Änderung in § 8 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 4.

*Zu b)*

Die Ergänzung entspricht einem praktischen Bedürfnis. In Fällen etwa, in denen nachträglich Planungen anderer Planungsträger bekannt werden und zu berücksichtigen sind, die entweder den Arbeitsumfang erheblich erweitern oder aber die zeitliche Abwicklung der Flurbereinigung beeinflussen, muß bis zum Eintritt des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes die Teilung möglich sein, damit das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abgewickelt werden kann.

**Zu Nr. 8 (§ 9)**

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 4.

**Zu Nr. 9 (§ 10)**

*Zu a)*

Die Streichung von § 10 Nr. 2 Buchstabe a) alter Fassung folgt aus der Streichung in § 45 Abs. 1 Satz 2. Die neue Fassung von § 10 Nr. 2 Buchstabe e) entspricht einer geänderten Fassung von Buchstabe f). Diese Änderung ist im Rechtszusammenhang mit § 19 zu sehen, wonach die Teilnehmergeinschaft die Teilnehmer zu Beiträgen heranziehen kann. Da auch nach Eintritt des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes Ausführungskosten entstehen können, zu den Kostenbeiträgen aber nur Teilnehmer heranzuziehen sind und Nebenbeteiligte de lege lata nur im Falle des § 106, erscheint es sachgerecht, mit Hilfe der vorgesehenen Änderung zu ermöglichen, daß Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 nach Eintritt des neuen Rechtszustandes zu den Kostenbeiträgen herangezogen werden können.

*Zu b)*

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge.

**Zu Nr. 10 (§ 13)**

Die nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes verkündete Verwaltungsgerichtsordnung hat anstelle der in den Landesgesetzen vorgesehenen

Regelungen im 8. Abschnitt (§§ 68 ff.) ein einheitliches Verfahren eingeführt, das die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren vorsieht. In Anpassung an die Sprachregelung der Verwaltungsgerichtsordnung soll auch im Flurbereinigungsgesetz anstelle der Bezeichnung „Beschwerde“ nunmehr die Bezeichnung „Widerspruch“ verwendet werden (vgl. auch Begründung zu Nr. 37 a)).

#### Zu Nr. 11 (§ 18)

##### Zu a)

Die Ergänzung in Absatz 1 trägt der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Rechnung.

Nach § 1 Abs. 2 GemAgrG ist eine für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe erforderliche Vorplanung Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind in dem jeweiligen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe (vgl. für den 1. Rahmenplan BT-Drucksache 7/61 S. 13) enthalten. Hat die Auswertung der Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung (2. Stufe) zu einer Entscheidung über eine bestimmte Maßnahme geführt, sollen diese durch weitere Grundlagenuntersuchungen vertieft werden (Nr. 2.5 der vorgenannten Grundsätze – projektgebundene Vorarbeiten). Die Verpflichtung zur Durchführung der Vorarbeiten durch die Teilnehmergemeinschaft wird mit der Ergänzung in Absatz 1 klargestellt.

##### Zu b)

Die Streichung des Absatzes 3 ergibt sich aus der Neuregelung des Rechtsbehelfsverfahrens in §§ 141 und 142.

#### Zu Nr. 12 (§ 21)

##### Zu a)

Die geltende Fassung des § 21 Abs. 2 hat in der Praxis oft zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Der bisherige Inhalt von Absatz 2 Satz 2 wird bei gleichzeitiger Klarstellung, daß nur die Teilnehmer zum Wahltermin zu laden sind, alleiniger Gegenstand des Absatzes 2.

##### Zu b)

Durch die Neuregelung des Wahlverfahrens soll zum einen die rechtsgeschäftliche Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts, zum anderen die Stellung der gemeinschaftlichen Eigentümer, die bisher in der Literatur umstritten war (vgl. Steuer, a.a.O., § 21 Anm. 4), gesetzlich geregelt werden. Auch das Mehrheitsverhältnis bei der Abstimmung soll klargestellt werden. Der Wahlvorgang soll dahin vereinfacht werden, daß im Zweifelsfalle nicht mehrere Wahlgänge erforderlich sind, sondern mit der Reihenfolge der meisten auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen auch die Reihenfolge der Gewählten feststeht.

##### Zu c) bis f)

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des Absatzes 3.

#### Zu Nr. 13 (§ 23)

##### Zu a)

Vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a).

##### Zu b)

Der Vorstand ist das Organ, durch welches die Teilnehmergemeinschaft handelt und zur Ausübung der ihr nach §§ 18 ff. zustehenden Rechte und Pflichten und zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben befähigt wird. Wenn eine schnelle und tatkräftige Handlungsfähigkeit des Vorstandes und damit ein im Sinne des Gesetzes entsprechendes Zusammenwirken von Vorstand (oder Teilnehmergemeinschaft) und der – die Aufsicht wahrnehmenden und die Leitung des Verfahrens ausübenden – Flurbereinigungsbehörde gewährleistet sein soll, kommt es vor allem auf eine Besetzung des Vorstandes mit sachverständigen Personen an, die die Flurbereinigung aktiv mittragen. Dies ist in Frage gestellt, wenn die in § 23 Abs. 3 erwähnten Fälle der Ungeeignetheit oder Pflichtverletzung auftreten.

Die bisherige Vorschrift des § 23 Abs. 3 sollte die Arbeitsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft sichern. Sie reicht jedoch nicht aus, wenn die Ablehnung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertreter durch übertriebenen Widerstreit von Teilnehmern durch Wiederwahl zu nichte gemacht wird. Die erneute und möglicherweise langdauernde Arbeitsunfähigkeit des Vorstandes als Organ der Teilnehmergemeinschaft soll durch die neue Vorschrift des Absatzes 4 verhütet werden. Dem gleichen Zweck dient die Vorschrift im neuen Absatz 5.

#### Zu Nr. 14 (§ 25)

Die Änderung stellt zum einen eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung dar (vgl. Begründung zu Nr. 10). Durch Absatz 3 Satz 2 wird zum anderen klargestellt, daß durch das Schiedsverfahren das Rechtsbehelfsverfahren nach § 141 Abs. 1 Nr. 2 nicht ausgeschlossen werden kann.

#### Zu Nr. 15 (§ 26)

Der Ausschluß der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen nicht kontinuierlich an den Sitzungen des Vorstandes teil. Daher kann es zu einer nur lückenhaften Information der stellvertretenden Mitglieder kommen. Dies könnte ihre Funktion als Stellvertreter des Vorsitzenden beeinträchtigen.

Zu Nr. 16 (Dritter Abschnitt. Verband der Teilnehmergeinschaften)

Die Teilnehmergeinschaft hat nach § 18 Abs. 1 insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten, die im Flurbereinigungsgebiet erforderlichen Bodenverbesserungen auszuführen und vor allem auch die Zahlungen zu leisten sowie die nach § 19 festzusetzenden Beiträge zu erheben. Als Rechtsträger dieser Obliegenheiten und als finanziellem Träger der Flurbereinigung sind der Teilnehmergeinschaft somit Aufgaben von weitreichender rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung übertragen.

An dieser der Flurbereinigung 1953 zugrundegelegten Konzeption ist festzuhalten. Die Entwicklung seit dieser Zeit ist aber über den Umfang der damaligen Vorstellungen weit hinausgegangen.

- a) Der Zahlungsverkehr in der Flurbereinigung hat einen großen Umfang angenommen. In der Praxis wird diese Aufgabe zwar zumeist durch die Bestellung von Rechnungsführern für die einzelnen Teilnehmergeinschaften erleichtert. Im allgemeinen Rechnungs- und Kassenwesen ist jedoch die Automatisierung und der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in den letzten Jahren in starkem Maße fortentwickelt worden. Diese Anlagen können rationell nur eingesetzt werden, wenn ihre Kapazität ausgelastet ist. Dieses Ziel kann wiederum nur durch eine Zentralisierung der Kassenführung erreicht werden. Eine zentrale Kassenführung hat zudem neben einer Einsparung an Verwaltungs- und Personalaufwand eine Verkürzung des Geldverkehrs zur Folge. Das gilt für den Zahlungsverkehr zwischen der Teilnehmergeinschaft und den einzelnen Teilnehmern wie auch zwischen der Teilnehmergeinschaft und Dritten unter Einschluß des Abrufs der öffentlichen Mittel. Eine Erledigung durch die Flurbereinigungsbehörde würde für diese angesichts der ohnehin knappen personellen Kapazitäten eine große Belastung bedeuten. Im übrigen ist die Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsgesetz ausdrücklich zum finanziellen Träger des Flurbereinigungsverfahrens bestimmt.
- b) Die bei der Herstellung und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten rechnen zu den Ausführungskosten und sind von der Teilnehmergeinschaft zu tragen. Soweit die Arbeiten nicht vergeben werden, können sie durch die Teilnehmergeinschaft selbst (Regiearbeiten) nur dann kostengünstig durchgeführt werden, wenn das dafür erforderliche Maschinenpotential wirtschaftlich eingesetzt wird. Das ist wiederum nur dann gewährleistet, wenn der Einsatz für eine Vielzahl von Verfahren möglich ist. Auch die Anstellung der zur Bedienung der Maschinen erforderlichen Arbeitskräfte und sonstiger Hilfen ist nur für einen längeren Zeitraum und damit für eine Vielzahl von Verfahren sinnvoll. Hier bedarf es einer Institution, die diese Aufgaben wahrnimmt.

c) Die Notwendigkeit der Durchführung von Vorarbeiten mit der in der Begründung zu Nr. 8 a) dargelegten Zielsetzung kann sich bereits vor der Anordnung einer Flurbereinigung ergeben. Hier bedarf es eines Trägers, der die Vergabe und Finanzierung dieser Vorarbeiten anstelle einer erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehenden Teilnehmergeinschaft übernimmt.

d) Der Erfolg einer Flurbereinigung hängt häufig davon ab, daß zur richtigen Zeit und am richtigen Ort im erforderlichen Umfang Flächen bereitgestellt werden können, um die entsprechenden Landansprüche befriedigen zu können. Aus diesem Grunde kommt einer rechtzeitigen Bodenbevorratung eine erhebliche Bedeutung zu. Der für eine solche Bodenbevorratung günstigste Zeitpunkt liegt häufig vor der Anordnung der Flurbereinigung, wo also die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung, in der die Flächen zugeteilt werden sollen, noch nicht besteht. Um eine Bodenbevorratung in einer effektiven Art und Weise betreiben zu können, bedarf es daher eines Trägers für diese Bodenbevorratung.

Die Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe durch Zupacht landwirtschaftlicher Nutzflächen verdient häufig den Vorzug vor einer Aufstockung durch Eigentumsflächen. Daher kann für Zwecke der Aufstockung in der Flurbereinigung auch eine Bodenbevorratung in der Form der Pacht von Grundstücken bereits vor Anordnung der Flurbereinigung zweckdienlich sein.

Die unter a) bis d) dargelegten Probleme könnten durch die Bildung eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften eines bestimmten Bezirks einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Der Verband wäre in der Lage, bestimmte den Teilnehmergeinschaften obliegende Aufgaben zu erfüllen und darüber hinaus Aufgaben im Interesse künftig entstehender Teilnehmergeinschaften zu übernehmen. Für diesen Verband der Teilnehmergeinschaften bietet sich die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Der Zusammenschluß von Verbänden zu einer größeren institutionellen Einheit sollte aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ausgeschlossen sein.

#### Zu § 26 a

Absatz 1 enthält Bestimmungen über die Bildung eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften sowie über dessen Aufgaben.

Anlaß für die Bildung eines Verbandes ist die Übertragung von Aufgaben der Teilnehmergeinschaften. Art und Umfang der einzelnen auf den Verband zu übertragenden Aufgaben ergeben sich aus dem konkreten Zweck des Zusammenschlusses. So werden die Aufgaben nach Maßgabe der Satzung auf den Verband übertragen. Der Verband übt insoweit die Hoheitsfunktionen der Teilnehmergeinschaften aus.

Die Bestimmungen über das Recht zur Satzungsgebung (Absatz 2) bedeuten eine Bekräftigung des dem Verband als Selbstverwaltungskörperschaft zustehenden Selbstverwaltungsrechts.

Durch die ersatzweise Aufstellung der Satzung durch die obere Flurbereinigungsbehörde und die Festsetzung der Satzung durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde (Absatz 3) soll, wie mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder (§ 26 c), die Funktionsfähigkeit des Verbandes sichergestellt werden. Trotz dieser Einschränkung der Selbstverwaltung durch Festsetzung einer Satzung wird an dem Grundsatz der Selbstverwaltung festgehalten.

Mit dem Beitritt von Teilnehmergeinschaften zu einem bereits bestehenden Verband (Absatz 4) soll in gleicher Weise wie mit der Bildung eines Verbandes von der Möglichkeit der Zentralisierung und Rationalisierung der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband und damit der Verbilligung der Verfahren Gebrauch gemacht werden.

#### Zu § 26 b

Mit dem in § 26 b vorgesehenen Zwangszusammenschluß oder Zwangsbeitritt wird der Notwendigkeit der Zentralisierung und Rationalisierung bestimmter Aufgaben Rechnung getragen. Der Zweck des Zusammenschlusses von Teilnehmergeinschaften würde vereitelt, wenn sich einzelne Teilnehmergeinschaften dem Zusammenschluß oder dem Beitritt ohne triftigen Grund widersetzen könnten. Die Zwangsmitgliedschaft ist eines der Wesensmerkmale der Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist in der Rechtsprechung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung des Art. 2 Abs. 1 GG anerkannt, das heißt, soweit dies „zur Wahrnehmung legitimer öffentlicher Aufgaben“ geschieht (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1959 – 1 BvR 394/58 – BVerfGE 10, 89; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Mai 1973 – IV C 21.70 – in DOV 1973 S. 781). Dem trägt der Wortlaut des Absatzes 1 in Verbindung mit § 26 a Abs. 1 Satz 1 Rechnung, indem die Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses zu einem Verband zur Voraussetzung für die Zwangsmitgliedschaft erklärt wird.

#### Zu § 26 c

Der Verband bedarf wie jede Organisation eines Organs zu seiner Vertretung nach innen und außen, das für ihn zu handeln befugt ist. Hierzu wird in Absatz 1 der Vorstand bestimmt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist von der Zahl der den Verband bildenden Teilnehmergeinschaften, von der Größe des Bezirks und von anderen Faktoren abhängig und daher im Einzelfall durch die obere Flurbereinigungsbehörde zu bestimmen. Eine besondere Form der Wahl wird nicht vorgeschrieben. Sie hat entsprechend den Grundsätzen bei der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft stattzufinden. Die Möglichkeit der Bestellung des Vorstandes durch die obere Flurbereinigungsbehörde dient der Sicherstel-

lung der Funktionsfähigkeit des Verbandes. Das Recht zur Heranziehung seiner Mitglieder zu Beiträgen (Absatz 2) ergibt sich aus dem dem Verband zustehenden Selbstverwaltungsrecht.

#### Zu § 26 d

Um die als Grundlagenuntersuchungen durchzuführenden Vorarbeiten für eine durchzuführende Flurbereinigung rechtzeitig in Auftrag geben und abwickeln zu können, bedarf es eines Trägers, der diese Aufgaben zunächst für die noch nicht bestehende Teilnehmergeinschaft übernimmt. Hier bietet sich der Verband der Teilnehmergeinschaften an, dem die Teilnehmergeinschaft, für welche die Vorarbeiten bereits übernommen werden, später beitreten wird. Der Verband ist am ehesten in der Lage, für diese Teilnehmergeinschaft finanziell in Vorlage zu treten und später den kassenmäßigen Ausgleich vorzunehmen. Der Verband ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde zu bestimmen.

Soweit eine Bodenbevorratung für eine solche Flurbereinigung erforderlich und zweckmäßig ist, die zwar noch nicht angeordnet worden ist, deren Anordnung jedoch kurz bevorsteht, bietet sich ebenfalls der Verband als Träger dieser Maßnahme an. Da einerseits die Teilnehmergeinschaft, der als finanzieller Trägerin des Verfahrens die Zahlung des Kaufpreises obläge, noch nicht besteht und andererseits die Flurbereinigungsbehörde nicht in Betracht kommt, ist es auch hier zweckmäßig, daß der Verband in Vorleistung tritt.

Wird die ursprünglich beabsichtigte Flurbereinigung nicht angeordnet, so ist die Aufsichtsbehörde – wie auch die Flurbereinigungsbehörde im Falle der Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 9 – zur Herstellung eines geordneten Zustandes verpflichtet.

#### Zu § 26 e

Die Vorschrift regelt die Aufsicht über den Verband der Teilnehmergeinschaften. Die Begründung und Ausübung der Aufsicht entspricht dem staatlichen Anspruch auf Sicherstellung einer gesetzmäßigen Ausführung übertragener Aufgaben und dem Ineinandergreifen von öffentlichen und privaten Interessen bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Teilnehmergeinschaft durch den Verband.

Träger der Aufsicht ist grundsätzlich die Flurbereinigungsbehörde, weil sie als die Aufsichtsbehörde über die den Verband bildenden Teilnehmergeinschaften am ehesten über die örtlichen Kenntnisse verfügt, die zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Ausführung der Flurbereinigung erforderlich sind.

Die Bestimmungen in den Sätzen 2 und 3 tragen den unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung der Verbände und der unterschiedlichen Organisation der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder Rechnung.

Art und Umfang der Aufsichtsbefugnis über den Verband der Teilnehmergeinschaften entsprechen dem der Aufsichtsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde über die Teilnehmergeinschaften.

#### Zu § 26 f

Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mehrerer Verbände der Teilnehmergeinschaften zu einem Gesamtverband bezweckt eine größere Beweglichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben der einzelnen Verbände. Dies dürfte insbesondere für den Bereich der zentralen Kassenführung gelten. Angesichts des großen Volumens der in der Flurbereinigung aufzubringenden Mittel besteht ein besonderes Interesse an einer Straffung des Kassenwesens für die Teilnehmergeinschaften und für die Verbände der Teilnehmergeinschaften.

Die Bestimmungen über den Zusammenschluß des Gesamtverbandes und über den Beitritt zu einem bestehenden Gesamtverband lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen über den Verband der Teilnehmergeinschaften an. Das gleiche gilt für die Wahl und die ersatzweise Bestellung des Vorstandes, für den Beschluß und die ersatzweise Aufstellung und Festsetzung der Satzung und für die Aufsicht über den Gesamtverband. Entsprechend der zentralen Bedeutung des Gesamtverbandes sollen der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde weitgehend die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse zustehen. Diese Befugnisse können jedoch durch Landesgesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde übertragen werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1).

#### Zu Nr. 17

Die Änderung ist aufgrund der vorgeschlagenen Neufassung des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils notwendig.

#### Zu Nr. 18 (§ 28)

Die Änderung stellt eine Anpassung an das allgemeine Bewertungsrecht dar. Im Zusammenhang mit der wachsenden Verflechtung der landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung nehmen die Bedeutung und der Umfang von Grundstücken mit einem über den landwirtschaftlichen Verkehrswert hinausgehenden Wert ständig zu. Das Flurbereinigungsrecht enthält keine Bestimmung über die Art der Wertermittlung derartiger Grundstücke. Für die Wertermittlung werden die im Zusammenhang mit dem Bundesbaugesetz entwickelten Grundsätze herangezogen. Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wird die entsprechende Terminologie übernommen.

#### Zu Nr. 19 (§ 29)

Die Ermittlung des Verkehrswertes von Bauflächen und von Bauland innerhalb der Flurbereinigung sollte an das allgemeine Bewertungsrecht angepaßt werden. Die Begriffe „Bauflächen“ und „Bauland“ (Absatz 1) entsprechen der Terminologie des Bundesbaugesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1).

Die Änderung in Absatz 2 bedeutet eine Anpassung an § 141 Abs. 2 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Bundesregierung hat jedoch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes beschlossen und den parlamentarischen Gremien zur Beratung zugeleitet (BT-Drucksache 7/2496). Nach diesem Entwurf sollen in bestimmten Bereichen die infolge der städtebaulichen Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes eintretenden Wertsteigerungen des Grund und Bodens zu 50 v. H. für die öffentliche Hand in Anspruch genommen werden. Diese Regelungen eines novellierten Bundesbaugesetzes werden auch Auswirkungen auf die Wertbestimmungen in Flurbereinigungsverfahren bei solchen Grundstücken haben, die gleichzeitig in einem Bereich liegen, in dem städtebauliche Maßnahmen in Betracht kommen. Die hier notwendige Anpassung kann jedoch erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dann erfolgen, wenn der Inhalt der bodenrechtlichen Regelungen feststeht.

Der anzufügende Absatz 3 stimmt in seinem Wortlaut im wesentlichen mit § 141 Abs. 3 BBauG überein.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht de lege ferenda einem praktischen Bedürfnis. Damit durch die zwingende Fassung der Absätze 1 und 3 im Hinblick auf bauliche Anlagen nicht ein unnützer Aufwand veranlaßt wird, sollte die Ermittlung des Verkehrswertes baulicher Anlagen davon abhängig gemacht werden, daß ein Eigentumswechsel zu erwarten ist.

#### Zu Nr. 20 bis 22 (§§ 31 bis 33)

Die vorgesehenen Änderungen stellen eine Anpassung an das allgemeine Bewertungsrecht dar (vgl. Begründung zu Nr. 18).

#### Zu Nr. 23

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Vierten Abschnittes des Zweiten Teils.

#### Zu Nr. 24 (§ 36)

Um zu verhindern, daß vor Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens durch einzelne Teilnehmer Tatsachen geschaffen werden, die jede Abänderung der Abfindung ausschließen oder wesentlich erschweren, müssen der Erlaß vorläufiger Anordnungen und die Aufhebung oder Änderung erlassener Anordnungen noch solange zulässig sein, als noch Änderungen des Flurbereinigungsplanes zu erwarten sind. Bis dahin muß die Flurbereinigungsbehörde in der Lage sein, vorläufige Anordnungen hinsichtlich Besitz, Nutzung oder Ausübung von Rechten zu treffen. Auch nach dem Erlaß der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63) werden häufig noch Änderungen des Flurbereinigungsplanes im Rechtsmittelverfahren oder sogar nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nach § 64 erforderlich, durch die in einen bereits durch die noch nicht abgeschlossene Flurbereinigung geschaffenen Zustand u. U. noch nach Jahren erneut wieder eingegriffen werden muß, z. B. wenn die einem bereits

zufriedengestellten Beteiligten zugewiesenen Bauflächen, auf die er keinen Anspruch hatte, wieder abgenommen werden müssen, um sie einem anspruchsberechtigten Teilnehmer zuzuweisen. Bei einer Verweigerung der Herausgabe und bei drohender Bebauung durch den Nichtberechtigten kann die Flurbereinigungsbehörde zur Sicherung der zu erwartenden Planänderung dem zur Herausgabe Verpflichteten durch den Erlaß einer Anordnung alle Maßnahmen zur Verhinderung der Bebauung aufgeben. Ein solcher Eingriff muß auch noch nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes zulässig sein.

#### Zu Nr. 25 (§ 37)

Die Bestimmungen des § 37 erteilen der Flurbereinigungsbehörde den Auftrag zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.

Absatz 1 in seiner neuen Fassung konkretisiert die entsprechenden Maßnahmen nach § 1 und stellt den eigentlichen Handlungsrahmen der Flurbereinigung dar.

Durch das Erfordernis der Beachtung der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in Satz 1 soll der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung Rechnung getragen werden. Der Flurbereinigung kommt die Aufgabe zu, die unterschiedlichen Interessen und Ansprüche der am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten einzubeziehen und auszugleichen. Im Vordergrund stehen dabei die Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung einerseits und die Interessen der Beteiligten andererseits. Überdies sind die Erfordernisse des allgemeinen Wohls einschließlich der Ernährungssicherung zu beachten.

Satz 2 entspricht in seinem Wortlaut dem ersten Teil des bisherigen Absatzes 2. Durch seine Aufnahme in Absatz 1 soll der Bedeutung der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Interessenausgleich im Flurbereinigungsgebiet Ausdruck verliehen werden. Die Flurbereinigung hat hier den Auftrag, zur Lösung von Konfliktsituationen, die in den Randgebieten der Städte am augenfälligsten sind, durch eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse beizutragen.

Als weitere Maßnahme, die über die Interessen der landwirtschaftlichen Beteiligten hinausreicht, wird in Satz 3, 1. Halbsatz nunmehr die Auflockerung der Ortslagen erwähnt. Satz 3, 2. Halbsatz ist dem geltenden Bauplanungsrecht angepaßt.

Bei der Neueinteilung der Feldmark ist neben zersplittertem auch unwirtschaftlich geformter Grundbesitz zusammenzulegen. Die Ergänzung in Satz 4 ergibt sich insbesondere nach der Änderung in § 1. Die neue Wortfolge „auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten“ lehnt sich an die entsprechende Bestimmung über den Zweck der Umlegung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes an und entspricht auch der bisherigen Praxis der Flurbereinigung.

Mit dem Begriff „Gewässer“ soll eine Anpassung an die Terminologie des Wasserrechts vorgenommen werden.

Die Durchführung bodenschützender, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Maßnahmen wird der zunehmenden Bedeutung der Landschaftspflege in der Flurbereinigung gerecht. Die Ergänzung in Satz 4 bedeutet im übrigen eine Anpassung an die Terminologie in § 41 Abs. 1.

Absatz 2 erweitert die Konkretisierung der bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Belange. Dabei wird insbesondere der Rechtsentwicklung nach der Verabschiedung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1953 Rechnung getragen.

Die Verpflichtung, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Raumordnung Rechnung zu tragen, ist eine Forderung des umfangreichen Umweltschutzrechts (z. B. zur Abfallbeseitigung und zum Immissionschutz) und des Raumordnungsgesetzes. Der Begriff „Landesgestaltung“ ist im Hinblick auf den in Absatz 1 aufgenommenen Begriff „Landentwicklung“ entbehrlich.

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen städtebaulicher Entwicklung und Flurbereinigung sind bereits im Städtebauförderungsgesetz und im Bundesbaugesetz anerkannt. Die Berücksichtigung der Belange einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Einschluß der Grünordnung ist deshalb in der Flurbereinigung unverzichtbar.

Die Flurbereinigungsbehörden schöpfen zwar bereits vielfach alle Möglichkeiten aus, um den Belangen der Erholung Rechnung zu tragen; eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch erforderlich.

Absatz 3 ist in seiner geltenden Fassung erst in zweiter Lesung des Deutschen Bundestages eingefügt worden, um zu erreichen, daß bei dem Ausbau der natürlichen Gewässer den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen wird. Angesichts der Regelung des Planfeststellungsverfahrens in § 31 WHG ist diese Bestimmung gegenstandslos. Eine Hinzuziehung von Sachverständigen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erscheint jedoch bei dem Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig.

#### Zu Nr. 26 (§ 38)

Mit der Ergänzung soll eine Anpassung an das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Begründung zu Nr. 11 a) sowie an das Raumordnungsgesetz des Bundes vorgenommen werden.

#### Zu Nr. 27 (§ 39)

Die Änderung stellt eine Anpassung an die neue Fassung des § 1 und die darin vorgenommene Beschreibung des Zwecks und der Begriffsbestimmung der Flurbereinigung dar.

**Zu Nr. 28 (§ 41)**

Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem die landschaftsgestaltenden Anlagen werden in der Regel auch heute bereits in einem Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan dargestellt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung und des Umfangs dieser Maßnahmen erscheint es jedoch notwendig, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und zu seiner Sicherung die Feststellung zusammen mit dem Wege- und Gewässerplan vorzuschreiben (Absatz 1).

Die in Absatz 2 vorgeschriebene Erörterung des Planes mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie den beteiligten Behörden und Organisationen soll in einem Anhörungstermin stattfinden (Absatz 2). Zu diesem Termin sind die genannten Stellen mit einem ihre Belange betreffenden Auszug aus dem Plan zu laden. Als Ladungsfrist erscheint ein Monat angemessen und ausreichend, weil dieselben Stellen schon an der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze zur zweckmäßigen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets nach § 38 beteiligt worden sind. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht und für die genannten Stellen zumutbar, ihre Einwendungen abschließend in dem Anhörungstermin vorzubringen (Absatz 3). Im übrigen entspricht diese Regelung § 59 Abs. 2.

Der in § 41 Abs. 3 Satz 1 *de lege lata* verwendete Begriff der vorläufigen Planfeststellung geht auf § 44 Abs. 3 Satz 1 RUO zurück, der sich seinerseits an die Regelung in § 15 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 anlehnt. Diese enteignungsrechtliche vorläufige Planfeststellung erklärt die in dem Plan zur Ausführung eines Unternehmens aufgeführten Grundstücke als für das Unternehmen erforderlich und unterwirft sie der möglichen Enteignung. Die Enteignung beruht sodann auf dem Enteignungsplan. Als vorläufig festgestellte Pläne im Sinne des Enteignungsrechts gelten seit jeher die (endgültig festgestellten) Baupläne nach dem Eisenbahnrecht und dem Straßenrecht. Solchen Bauplänen entsprechen die Wege- und Gewässerpläne in der Flurbereinigung, was entsprechend schon für die Reichsumlegungsordnung galt (vgl. Hillebrandt-Engels-Geith, Kommentar zur Reichsumlegungsordnung, § 44 Anm. 3). In seiner rechtsdogmatischen Bedeutung unterscheidet sich mithin der Wege- und Gewässerplan vom Flurbereinigungsplan wie der Bauplan vom Enteignungsplan.

Im Schrifttum (vgl. Hiddemann, Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz, Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 54, Seite 48) wird deshalb schon für das geltende Recht die vorläufige Feststellung des Wege- und Gewässerplanes im planfeststellungsrechtlichen Sinne als echte (endgültige) Planfeststellung angesehen. Jedenfalls ist es nicht mehr sachgerecht, die Bezeichnung „vorläufige Feststellung“ aufrechtzuerhalten (Absatz 4 Satz 1). Hieraus folgt die Streichung von Absatz 3 Satz 2. Der neue Absatz 4 Satz 2 entspricht vergleichbaren Regelungen im gel-

tenden Planfeststellungsrecht (vgl. § 18 a Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Die Regelung in Absatz 5 erläutert die volle Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Dieser Grundsatz findet in der neueren Gesetzgebung allgemein seinen entsprechenden Ausdruck (vgl. z. B. § 18 b FStrG).

Die Absätze 6 und 7 entsprechen ebenfalls der neueren Rechtsentwicklung (vgl. § 18 a Abs. 4 und 5 FStrG) der Planfeststellung.

**Zu Nr. 29 (§ 42)****Zu a)**

§ 42 in der geltenden Fassung entspricht – soweit Gewässer in Betracht kommen – noch dem § 115 des Preußischen Wassergesetzes, wonach dem Ausbauer auch die Unterhaltung des Gewässers oblag. Diese Regelung ist in das Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr übernommen worden. Vielmehr wurde die Unterhaltungslast in § 28 WHG neu geregelt. Die Regelung ist abschließend und läßt für Sonderverpflichtungen der Teilnehmergeinschaften keinen Raum. § 42 ist im Hinblick auf die in § 29 WHG als dem neueren Gesetz getroffene Regelung insoweit nicht mehr anwendbar.

**Zu b)**

Vgl. Begründung zu Nr. 28.

**Zu Nr. 30 (§ 44)****Zu a)**

Der für die Bewertung der Altgrundstücke der Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens zum Zwecke der Ermittlung ihrer Abfindungsansprüche und für die Gestaltung ihrer Abfindungen im Flurbereinigungsplan maßgebliche Zeitpunkt ist im Flurbereinigungsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Eine solche Regelung war auch entbehrlich, solange die Flurbereinigung ein rein landwirtschaftliches Bodenordnungsverfahren war, bei dem die Wertermittlung im Wege der vergleichenden Schätzung des Nutzungswertes der Grundstücke erfolgte. Die zunehmende Bedeutung von Sonderwerten, vor allem bei Bauland, das zum Teil erst im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens entsteht, bedingt die Notwendigkeit der Fixierung eines Zeitpunktes für die Bewertung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (zuletzt durch Urteil vom 15. März 1973 – VC 8.72 – in AgrarR 1973 S. 330) die Auffassung vertreten, daß für die Ermittlung dieses Wertes der Zeitpunkt maßgeblich sei, in dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand eintritt. Dieser Zeitpunkt wird in der Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63) bestimmt. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist in der Literatur auf heftige Kritik gestoßen (vgl. Helbing, Der Bewertungsstichtag für den Altbesitz in Flurbereinigungsverfahren, in: AgrarR 1973 S. 381 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat immer wieder die Schwierigkeiten bestätigt, die sich in der Praxis dadurch ergeben, daß unter Umständen

erhebliche Wertänderungen erst nach der Besitzeinweisung eintreten und dadurch umfangreiche Planänderungen erforderlich werden und beträchtliche Verzögerungen bei der Durchführung der Verfahren eintreten können. Es sieht jedoch die Möglichkeit zur Lösung dieses Problems allein in einer Regelung durch den Gesetzgeber (vgl. Urteil vom 30. April 1969 – IV C 236.65 – in RdL 1970 S. 20).

Für eine Festlegung des für die Bewertung maßgeblichen Zeitpunktes bieten sich als mögliche Bezüge an

- die Anordnung der Flurbereinigung,
- die Feststellung der Bewertungsergebnisse,
- die vorläufige Besitzeinweisung,
- die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und
- der Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Der nunmehr in Absatz 1 Satz 3 vorgesehenen Regelung liegt der in § 62 Abs. 1 angenommene Fall zugrunde, in dem der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes nicht wesentlich von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung abweicht und der Flurbereinigungsplan besitz- und eigentumsrechtlich zugleich ausgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt steht dem Eigentümer neben dem Recht, über sein Grundstück frei zu verfügen, auch das Recht der Nutzung zu. Die Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 GG wird nicht in Frage gestellt.

Allerdings muß der in § 65 geregelten vorläufigen Besitzeinweisung, die in der Praxis – nicht zuletzt bedingt durch die Interessen einer Vielzahl von Planungsträgern – zur Regel geworden ist, Rechnung getragen werden. Zwischen der Zuweisung der neuen Grundstücke durch eine vorläufige Besitzeinweisung und dem Erlaß der Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63) lag bis 1971 in fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland in 73,2 bis 88,9 v. H. aller seit dem Jahre 1945 durchgeführten Flurbereinigungen (Umlegungen) ein Zeitraum von über einem Jahr bis zu sechs Jahren und länger (vgl. Bericht „Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1971“ Beilage I/1972 zum AgrarR 1972 Heft 2/1972, Aufstellung S. 11). In diesen Fällen sind die Teilnehmer zwar noch Eigentümer ihrer Einlagegrundstücke, Verfügungen über den nur noch grundbuchmäßig vorhandenen Altbesitz haben aber nur noch formale Bedeutung. Das Recht auf Besitz und Nutzung besteht an den Abfindungsgrundstücken, wirtschaftlich fühlen sich die Teilnehmer bereits als Eigentümer dieser Grundstücke. Um zu ermöglichen, daß die Wertsteigerungen, die die Abfindungsgrundstücke seit dem Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung erfahren, nicht mehr den Altbesitzern zugerechnet werden müssen, sollte der für die Bewertung maßgebliche Zeitpunkt in den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses gleichgesetzt werden (Absatz 1 Satz 4). Diese Regelung entspricht den bei Enteignungen im Falle einer vorläufigen Besitzeinweisung üblichen bundes- und landesrechtlichen Entschädigungsregelungen (vgl. § 93 Abs. 4 Satz 2 BBauG; § 11 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes vom 12. November 1973 – Nieders. GVBl. S. 441).

Zu b)

Die Verflechtungen vielfältiger und zum Teil planungs- und funktionswidriger Bodennutzungen haben, wie bereits in der Begründung zu Nr. 1 dargelegt, mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft ständig zugenommen. Die sich daraus ergebenden Konfliktsituationen sind in den Randgebieten der Städte, wo agrarische und städtebauliche Interessen aufeinanderstoßen, am bedeutungsvollsten. Dem wird im Vierten Teil des Städtebauförderungsgesetzes durch Bestimmungen über den Zusammenhang von städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Rechnung getragen. Danach kann insbesondere auf Antrag der Gemeinde deren Befugnis zur Umlegung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen werden. Die in § 66 Abs. 4 StBauFG enthaltene Zielsetzung wird mit der Neuregelung in § 44 Abs. 6 fortentwickelt. Die Bestimmung will dem Bedürfnis nach einer Entflechtung der agrarischen von der städtebaulichen Bodennutzung in besonderem Maße entsprechen. Die Verknüpfung der beiden Bodenordnungsinstrumente Flurbereinigung und Umlegung dient der Auflösung öffentlicher und privater Interessengegensätze. Sie führt zur Lösung von Problemen, die sich aus dem Strukturwandel und infolge des Generationswechsels für die landwirtschaftliche Bevölkerung ergeben. Durch den Austausch von landwirtschaftlichen Flächen gegen Bauflächen wird der Generationenwechsel erleichtert, weil er für den aus der Landwirtschaft ausscheidenden Teil bessere Möglichkeiten der Verwirklichung von Bauabsichten bietet. Die zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Flächen können für die Aufstockung anderer landwirtschaftlicher Betriebe Verwendung finden. Darüber hinaus wird die Ausweisung der für eine Bebauung, eine gewerbliche Nutzung und der für öffentliche Zwecke bestimmten Grundstücke erleichtert.

Wegen der einschneidenden Bedeutung des Austausches von Flächen mit unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeit soll dieser nur mit Zustimmung der betroffenen Rechtsinhaber vorgenommen werden können.

**Zu Nr. 31 (§ 45)**

Die beabsichtigte Streichung folgt aus der konkretisierten Ausgestaltung der Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan als einer echten Planfeststellung.

**Zu Nr. 32 (§ 46)**

Zu a)

Aufgrund der veränderten Aufgabenstellung der Flurbereinigung können diejenigen mit erheblichen öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen, die zu einer Wertsteigerung von Grundstücken führen, vielfältiger Natur sein. Angesichts dieser Tatsache wäre es nicht mehr gerechtfertigt, den erhöhten Wert der Bemessung der Abfindung nur dann zugrunde zu legen, wenn größere Teile des Flurbereinigungsgebietes von den Maßnahmen betroffen sind.

Zu b)

Vgl. Begründung zu Nr. 18.

Zu c)

Die Änderung ergibt sich aus den Gründen zu a).

**Zu Nr. 33 (§ 49)**

Zu a)

Da § 44 Abs. 3 Satz 2 ein anderer Tatbestand als in § 49 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz zugrundeliegt, kommt nur eine entsprechende Anwendung des im 2. Halbsatz erwähnten § 44 Abs. 3 Satz 2 in Betracht.

Zu b)

Die Änderung stellt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19. August 1970 – IV C 61.67 – in RdL 1971 S. 43) klar, daß § 49 Satz 4, 1. Halbsatz nicht die Begründung von dringlichen Rechten der genannten Art in allen anderen Fällen als denen der Abfindung ausschließt. Die Begründung derartiger Rechte in anderen Fällen, die zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse nötig ist, richtet sich nach § 37 Abs. 1.

**Zu Nr. 34 (§ 52)**

Die bisherige Bestimmung des § 53 Abs. 2 wird aus systematischen Gründen als neuer Absatz 3 in § 52 angefügt. Dabei wird durch die Unwiderruflichkeit der Zustimmung zur Geldabfindung das Verfügungsverbot begründet. Nach der bisherigen Fassung des § 53 Abs. 2 Satz 1 ergeben sich Schwierigkeiten, wenn die Auszahlung der Geldabfindung wegen vorhandener Belastungen mit Rücksicht auf die Wahrung von Rechten Dritter (§§ 72 ff.) nicht möglich ist und das Grundbuchamt die Eintragung des Verfügungsverbots entsprechend dem Wortlaut des § 53 Abs. 2 Satz 1 ablehnt. Die Neufassung in § 52 Abs. 3 Satz 1 ermöglicht die grundbuchliche Sicherung ohne Schaden für den landabgebenden Grundstückseigentümer.

Durch die Möglichkeit, das Verfügungsverbot nur auf Grundstücksteile zu erstrecken, soll eine unzumutbare Belastung des Teilnehmers im Falle eines Verzichts auf Landabfindung für Teilgrundstücke vermieden werden.

**Zu Nr. 35 (§ 53)**

Die bisherige Fassung hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, wenn Teilnehmer nicht für ganze im Kataster und im Grundbuch verzeichnete Grundstücke, sondern nur für einen Teil der Abfindung, der lediglich wertmäßig oder flächenmäßig festgelegt war, in Geld abgefunden werden sollten. Bei wörtlicher Auslegung hätten in diesen Fällen erst neue Grundstücke gebildet werden müssen. Um die Handhabung der Vorschrift für den angestrebten Zweck einer Bereitstellung von Land zu erleichtern, ist die neue Fassung erforderlich, weil sie die Abgabe und Abfindung von Grundstücken und von Werteinheiten gleichzeitig zuläßt.

Die Auszahlung der Geldabfindung wird von der Eintragung des Verfügungsverbots im Grundbuch abhängig gemacht, um die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs durch einen Dritten nach Auszahlung der Geldabfindung und vor Eintragung des Verfügungsverbots auszuschließen.

**Zu Nr. 36 (§ 58)**

Vgl. Begründung zu Nr. 28.

**Zu Nr. 37 (§ 59)**

Zu a)

§ 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO hat ausdrücklich die Abweichung des Flurbereinigungsgesetzes von der Verwaltungsgerichtsordnung aufrecht erhalten. Zu den Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes, die von denen der Verwaltungsgerichtsordnung abweichen, gehören insbesondere die Bestimmungen über das Rechtsbehelfsverfahren. Dies gilt sowohl für die im Flurbereinigungsgesetz bestimmten kürzeren Fristen wie auch für die Bezeichnung des Rechtsbehelfs. Die gegenüber dem allgemeinen Rechtsbehelfsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung verkürzten Fristen haben ihren Grund darin, daß das Flurbereinigungsverfahren in mehreren Teilabschnitten durchgeführt wird und unter dem Gebot größtmöglicher Beschleunigung steht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1959 in RdL 1959 S. 221). Dieser Grundsatz rechtfertigt auch ihre Beibehaltung.

Demgegenüber ist die Beibehaltung der von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichenden Rechtsbehelfsbezeichnungen nicht mehr gerechtfertigt, zumal über § 142 Abs. 1 der Widerspruch bereits Eingang in das Flurbereinigungsgesetz gefunden hat. Auf die besondere Form der Rechtsbehelfserhebung nach § 59 Abs. 2 kann im Hinblick auf die praktischen Bedürfnisse des Flurbereinigungsverfahrens und die Beteiligten nicht verzichtet werden.

Zu b)

Die Änderung enthält zum einen eine sprachliche Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz, das durch § 112 ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Zum anderen dient die Pflicht zur Zustellung eines Auszuges aus dem Flurbereinigungsplan dem Rechtsschutzbedürfnis der Teilnehmer.

Zu c)

Die Neufassung stellt zum einen eine Anpassung an den Sprachgebrauch der Verwaltungsgerichtsordnung dar (vgl. Begründung zu a). Zum anderen stellt sie klar, daß für den anstelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch die allgemeinen Grundsätze des Rechtsbehelfsverfahrens gelten.

**Zu Nr. 38 (§ 60)**

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung – vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a. Eine weitere Anpassung an das allgemeine Rechts-

behelfsverfahren der Verwaltungsgerichtsordnung würde den Besonderheiten des Flurbereinigerungsverfahrens zuwiderlaufen. Die Abfindungen der einzelnen Teilnehmer stehen nämlich unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen, da sie einen Teil des Gesamtplanes bilden.

**Zu Nr. 39 (§ 61)**

Zu a)

Satz 1 übernimmt aus rechtssystematischen Gründen die Regelung des § 62 Abs. 1 unter gleichzeitiger Übernahme des Begriffs „Unanfechtbarkeit“ aus dem in der allgemeinen Verwaltungsrechtslehre entwickelten Sprachgebrauch. Er enthält gleichzeitig eine Legaldefinition. Satz 1 in der derzeit geltenden Fassung enthält nicht alle Alternativen, die zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinerungsplanes führen.

Zu b)

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des Satzes 1.

**Zu Nr. 40 (§ 62)**

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung zu Nr. 39 a).

**Zu Nr. 41 (§ 63)**

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung – vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a) und Anpassung an den Sprachgebrauch der allgemeinen Verwaltungsrechtslehre – vgl. Begründung zu Nr. 39 a).

**Zu Nrn. 42 bis 44 (§§ 64 bis 65)**

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung zu Nr. 39 a).

**Zu Nr. 45 (§ 74)**

Die vorgeschlagene Änderung schließt § 74 unmittelbar an § 72 an und erfaßt gleichzeitig die bisher nicht mit aufgeführten Rückstände aus öffentlichen Lasten oder die als öffentliche Last auf den alten Grundstücken ruhenden Renten.

**Zu Nr. 46 (§ 76)**

Die Änderung soll den seit Inkrafttreten des Flurbereinerungsgesetzes gestiegenen Bodenpreisen Rechnung tragen.

**Zu Nrn. 47 und 48 (§§ 79 und 82)**

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung – vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a).

**Zu Nr. 49 (§ 85)**

Zu a)

Vgl. Begründung zu Nr. 18.

Zu b)

Die Aufnahme des Hinweises auf § 31 Abs. 2 soll klarstellen, daß zur Ermittlung des Wertes von Waldgrundstücken besondere anerkannte Sachverständige beizuziehen sind.

**Zu Nr. 50 (§ 86)**

Zu a)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege größeren Ausmaßes können in der Regel nicht ohne Inanspruchnahme von Grund und Boden durchgeführt werden. Deshalb kann es zweckmäßig sein, das Instrument des vereinfachten Flurbereinerungsverfahrens einzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in § 86 Abs. 1 sollen dazu die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden. Das vereinfachte Flurbereinerungsverfahren bietet sich auch als Instrument zur Ermöglichung oder Erleichterung städtebaulicher Maßnahmen an.

Die Ersetzung des Begriffs „Autobahnen“ durch den Begriff „Straßen“ beruht auf der Erfahrung, daß auch durch den Bau von Straßen, die keine Autobahnen sind, gleichermaßen Nachteile für die allgemeine Landeskultur entstehen können, die durch ein Bodenordnungsverfahren beseitigt werden können. Die Verwendung des Begriffs „Gewässer“ anstelle des Begriffs „Wasserläufe“ stellt eine Anpassung an das Wasserhaushaltsgesetz dar.

Zu b)

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 40 b) und d).

Zu c)

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 18.

Zu d)

Im vereinfachten Flurbereinerungsverfahren kann von der Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan abgesehen werden (§ 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Geschieht dies, so ist eine verbindliche Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen jedoch dann unerlässlich, wenn das Verfahren durchgeführt wird, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die entsprechenden Maßnahmen sind deshalb in den Flurbereinerungsplan aufzunehmen.

Zu e)

Bei Verfahren kleinen Umfangs und geringer Teilnehmerzahl erscheint die Bildung eines mehrköpfigen Vorstandes häufig überflüssig. Deshalb wird für derartige Fälle de lege ferenda die fakultative Vorstandsbildung vorgesehen.

**Zu Nr. 51 (§ 87)**

Zu a)

Nach dem geltenden Wortlaut des § 87 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist es für die Durchführung der Flurbereinerung unter ergänzender Anwendung der §§ 87 ff. erforderlich, daß aus besonderem Anlaß eine Enteignung durchgeführt wird und der Plan im Enteignungsverfahren wenigstens vorläufig festgestellt ist. Das besagt aber nichts

anderes, als daß nach einem besonderen Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Enteignung vorhanden und daß diese nach der entsprechenden Vorschrift zulässig sein muß (so BVerwG, Beschluß vom 19. Juni 1970 – IV B 196.69 – in RdL 1970 S. 194). Die vorgesehene Änderung dient insoweit der Klarstellung des Gewollten.

Zu b)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 2 kann ein Flurbereinigungsverfahren erst dann angeordnet werden, wenn der Plan im Enteignungsverfahren vorläufig festgestellt ist. Diese Fassung lehnt sich an den Wortlaut des Preußischen Enteignungsgesetzes an, das die vorläufige Feststellung des Planes im Enteignungsverfahren vorsieht. Im geltenden Planfeststellungsrecht ist demgegenüber (z. B. für die Unternehmen wie Eisenbahnen, Straßen, Gewässer und militärische Anlagen) eine vorläufige Planfeststellung nicht vorgesehen. Dieses Recht kennt vielmehr nur die Planfeststellung, die endgültig ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist (vgl. dazu auch die Begründung zu Nr. 28). Da anerkannt ist, daß diese (Bau-)Planfeststellungen als vorläufige Planfeststellungen im Sinne des Enteignungsrechts gelten, sollte die Vorschrift zur Vermeidung von Mißverständnissen entsprechend neu gefaßt werden.

Zwischen der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und der Unanfechtbarkeit kann ein längerer Zeitraum liegen, der für die Flurbereinigung zwangsläufig ungenutzt bleiben muß. Im allgemeinen ist aber bei Unternehmen, für die eine Enteignung durchgeführt werden soll, mit einem alsbaldigen Arbeitsbeginn nach der Planfeststellung zu rechnen. Es kommt somit darauf an, den Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens mit dem des Unternehmens so abstimmen zu können, daß die Flurbereinigungsbehörde bei ihren Maßnahmen mit der Verwirklichung des Unternehmens Schritt halten kann.

Diesem Zweck dient die Regelung in Absatz 2 Satz 2. Sie ist eine Schutzvorschrift zugunsten der Beteiligten und ist aus sich heraus verständlich.

Zu c)

Die Bedeutung sogenannter Unternehmensverfahren nimmt angesichts der immer stärker werdenden Einflußnahme außerlandwirtschaftlicher Planungen und Maßnahmen auf den ländlichen Raum ständig zu. Für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist durch § 70 StBauFG die rechtliche Grundlage für eine Flurbereinigung in Verbindung mit §§ 87 ff. geschaffen worden. Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt, so entspricht es einem praktischen Bedürfnis und insbesondere den allgemeinen Grundsätzen über eine sparsame Verwendung öffentlicher Mittel, ein begonnenes Verfahren, für das bereits personelle und materielle Aufwendungen erfolgt sind, nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 durchzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind (Absatz 3).

Die Frage, ob ein nach Maßgabe der §§ 1 und 37 angeordnetes Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. fortgeführt werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. Bericht „Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1971“, Beilage I/1972 zum AgrarR, Heft 2/1972 S. 9). Die Notwendigkeit einer Enteignungsmaßnahme kann sich u. U. erst während eines nach Maßgabe der §§ 1 und 37 angeordneten Verfahrens und sogar erst in dessen fortgeschrittenem Stadium ergeben. Es wäre nicht zu vertreten, ein solches Flurbereinigungsverfahren erst einzustellen, damit ein Flurbereinigungsverfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 und 87 ff. eingeleitet werden kann. Es muß daher zulässig sein, eine Flurbereinigung nach Maßgabe der §§ 1 und 37 unter ergänzender Anwendung der § 87 ff. fortzuführen. Dadurch können frühzeitig Vorbereitungen für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan getroffen werden. Im übrigen wird eine bessere Anpassung an das Unternehmen mit der Folge wesentlicher Kostenersparnisse (z. B. Verringerung der Anzahl sonst erforderlicher Brückenbauwerke, Durchlässe, Über- und Unterführungen etc.) erreicht und eine Reihe von Nachteilen aus dem Unternehmen vermieden werden können. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 müssen vorliegen. Desgleichen muß die vorherige Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über den Unternehmenszweck sichergestellt sein (§ 88 Nr. 1 Satz 1).

Die gleichen Überlegungen gelten dann, wenn zunächst ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet worden ist und sich später die Notwendigkeit zur Durchführung eines sog. Unternehmensverfahrens ergibt, weil sich etwa im Verlauf des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens herausstellt, daß das Unternehmen die von ihm benötigten Flächen nicht bereitstellen kann.

Zu Nr. 52 (§ 88)

Zu a)

Die Streichung des Satzes 3 entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Einschaltung der oberen Flurbereinigungsbehörde hat sich als sachlich nicht erforderlich erwiesen und führt nur zu einer zeitlichen Verzögerung in der Durchführung des Verfahrens. Die Entschädigungsregelung entspricht der Praxis und auch der Rechtsprechung.

Zu b)

Die vorgesehene Ergänzung berücksichtigt die im Enteignungsverfahren geltenden Grundsätze. Die Sonderregelung in § 45 ist mit der Enteignung nicht in Einklang zu bringen, weil zum einen ihr gegenüber Einzelrechte zurückstehen müssen und das Ziel der Enteignung nur so verwirklicht werden kann und zum anderen die Interessen aller Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren gewahrt sind.

*Zu c), d) und e)*

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Nummer 4 Satz 5, 6 und 7 und Nummer 5 Satz 2, 3 und 4 sind de lege ferenda in Nummer 6 enthalten. Im übrigen dienen die Ergänzungen der Klarstellung des Gewollten.

*Zu f) und g)*

Vgl. Begründung zu Nummer 39 a).

*Zu h)*

Die Änderung hat ebenfalls systematische Gründe. Nummer 8 soll nur die Regelung des Anteils des Trägers des Unternehmens an den Ausführungskosten zum Gegenstand haben. Die durch die Behebung von Nachteilen entstandenen Kosten werden de lege lata durch Nummer 5 geregelt. Im übrigen entspricht die Neufassung einem Bedürfnis der Praxis.

*Zu i)*

Die neue Nummer 9 regelt den Anteil des Trägers des Unternehmens an den Verfahrenskosten. Die bisher in Nummer 9 enthaltene Regelung kann ersatzlos wegfallen, da sie nur deklaratorische Bedeutung hatte.

**Zu Nr. 53 (§ 89)**

Die Änderung ergibt sich zum einen (a) aus der Begründung zu Nummer 39 a) und zum anderen (b) aus der Änderung zu Nummer 34 und Nummer 35 c).

**Zu Nr. 54 (§ 91)**

Soweit die beschleunigte Zusammenlegung lediglich eine Verbesserung der Agrarstruktur im herkömmlichen Sinne zum Ziele hat, erscheint eine Anpassung an § 1 mit der Zielsetzung der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sachgerecht.

Durch den fortschreitenden Wandel in der Nutzung der Landschaft infolge der zunehmenden Technisierung und Industrialisierung, der veränderten Bodenbewirtschaftung und der wachsenden Mobilität der Bevölkerung sind darüber hinaus Probleme mannigfacher Art entstanden. In jüngster Zeit spielt insbesondere das sogenannte Brachlandproblem eine erhebliche Rolle. Im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind bisher und werden künftig noch stärker Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden und brachfallen. Die Schätzungen für den Umfang der Brachflächen für das Jahr 1985 schwanken zwischen 0,7 und 3 Mill. ha. Negative Auswirkungen der Brache gehen weniger von der Brache an sich als von dem ungeordneten Vorgang des Brachfallens aus.

Die in der Regel verstreut über die Gemarkungen anfallenden Brachflächen können stören und Schäden verursachen. Größere Brachflächen können dagegen auf geeigneten Standorten als ökologische Ausgleichsflächen positive Wirkungen ausüben. Bei

planerischer Einordnung dieser Flächen wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, sondern oftmals sogar bereichert.

Als Instrument für die Ordnung der Brachflächen bietet sich die beschleunigte Zusammenlegung an. Das gleiche gilt für den Einsatz der beschleunigten Zusammenlegung für andere bodenbeanspruchende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da in der Regel die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich werden und deshalb auf die Durchführung einer Flurbereinigung verzichtet werden kann (§ 91).

**Zu Nr. 55 (§ 92)**

Angesichts der veränderten Aufgabenstellung der beschleunigten Zusammenlegung erscheint es sachgerecht, die Notwendigkeit der Durchführung der Verfahren nicht nur in Abhängigkeit von der Besitzzersplitterung zu sehen. Neben der Zusammenlegung kommt auch der zweckmäßigen Gestaltung und Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine wesentliche Bedeutung zu.

**Zu Nr. 56 (§ 93)**

Das vorgesehene Antragsrecht der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde ist im Hinblick auf die Änderung unter Nr. 54 zweckmäßig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden vermögen aufgrund ihrer Kenntnis über Art und Umfang notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen häufig auch die Notwendigkeit eines Bodenordnungsverfahrens zu übersehen. Daraus leitet sich das vorgesehene Antragsrecht her.

Mit der Forderung nach Beachtung der Interessen der von der Zusammenlegung betroffenen Grundstückseigentümer wird ein zusätzlicher Interessenausgleich zwischen den einzelnen Grundstückseigentümern und der Allgemeinheit vorgeschrieben.

**Zu Nr. 57 (§ 97)***Zu a)*

Vgl. Begründung zu Nummer 28 a).

*Zu b)*

Die Ergänzung stellt eine notwendige Folgerung aus der unter Nr. 54 vorgesehenen Ergänzung dar. Wird ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren zum Zwecke der Ermöglichung oder Erleichterung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt, so ist zwar ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht aufzustellen (Satz 4). Eine verbindliche Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist aber im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Verfahrens unentbehrlich. Die entsprechenden Maßnahmen sind deshalb in den Zusammenlegungsplan aufzunehmen.

**Zu Nr. 58 (§ 99)**

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung sollen eine Entscheidungshilfe für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sein (vgl. Begründung zu Nr. 11 a). Es erscheint daher sachgerecht, die Ergebnisse vorliegender agrarstruktureller Vorplanungen und sonstiger Fachplanungen bei Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen. Dies bedingt die vorgesehene Änderung des Absatzes 3 Satz 2.

**Zu Nr. 59 (§ 101)**

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Nr. 39 a).

**Zu Nr. 60**

(Sechster Teil. Freiwilliger Landtausch)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a GemAgrG wird der freiwillige Landtausch als Maßnahme dieser Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikel 91 a GG durchgeführt, soweit er der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dient. Seine Durchführung wird im einzelnen durch die Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches (vgl. BT-Drucksache 7/61 S. 20) geregelt.

Bei dem freiwilligen Landtausch handelt es sich gegenwärtig um einen Tausch von Grundstücken auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Das obligatorische und das dingliche Rechtsgeschäft werden nach den Bestimmungen des privaten Rechts abgewickelt.

Die notwendigen Vermessungen werden entsprechend durch die Katasterbehörden oder durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durchgeführt. Die Überlastung der Grundbuchämter und der Vermessungsverwaltung hat dazu geführt, daß es oftmals mehrere Jahre dauert, bis der freiwillige Landtausch zum Abschluß kommt. Darunter muß auf der einen Seite der Wille von Grundstückseigentümern, einen freiwilligen Landtausch durchzuführen, leiden. Auf der anderen Seite führt diese Situation nicht selten dazu, daß Grundstückseigentümer ihre Entscheidung für einen freiwilligen Landtausch zurücknehmen. Das mit dem freiwilligen Landtausch grundsätzlich verfolgte strukturpolitische Anliegen wird mithin wegen der Schwerfälligkeit des Landtauschverfahrens nur unzulänglich erreicht. Durch eine gesetzliche Regelung des freiwilligen Landtauschverfahrens soll hier Abhilfe geschaffen werden. Die Vorschriften lehnen sich an die der beschleunigten Zusammenlegung an, wobei vor allem auf diejenigen Regelungen verzichtet wird, die wegen der Freiwilligkeit des Landtausches entbehrlich sind.

**Zu § 103 a**

§ 103 a sieht vor, daß der freiwillige Landtausch in einem schnellen und einfachen Verfahren durchzu-

führen ist. Der freiwillige Landtausch soll in Zukunft nicht mehr wie bisher allein der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Vielmehr ist vorgesehen, daß mit ihm auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden können. Bei der Ordnung von Brachflächen kann dieses Bodenordnungsinstrument die agrarstrukturellen und die landschaftspflegerischen Interessen miteinander verbinden.

**Zu § 103 b**

In § 103 b wird bestimmt, daß der freiwillige Landtausch wie das Flurbereinigungsverfahren und das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren behördlich geleitet wird. Die Vorschriften über die Flurbereinigung finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Zweck des freiwilligen Landtausches und den speziellen Vorschriften in den §§ 103 c bis i nichts anderes ergibt. Absatz 2 zählt einige wesentliche Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes auf, die jedenfalls keine Anwendung finden. Das schließt nicht aus, daß auch andere Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes nach Absatz 1 nicht anwendbar sind (z. B. § 59 Abs. 2 bis 5). Die Nichtanwendbarkeit von § 119 wird ausdrücklich bestimmt, um jeden Zweifel über sie auszuschließen.

**Zu § 103 c**

Der freiwillige Landtausch ist als Antragsverfahren ausgestaltet. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden. Die Anordnung des freiwilligen Landtausches soll nur dann erfolgen, wenn die von den Antragsstellern abgegebene Erklärung und die von ihnen vorgelegten Unterlagen erkennen lassen, daß sich die Durchführung des freiwilligen Landtausches verwirklichen läßt. Können die Antragsteller dies nicht glaubhaft dartun, soll der Antrag mit einem begründeten Bescheid zurückgewiesen werden.

Die Bestimmung in Absatz 2 verfolgt den Zweck, die Wahrnehmung der Rechte sämtlicher Beteiligten einschließlich der Nebenbeteiligten sicherzustellen.

**Zu § 103 d**

Die Einstellung des freiwilligen Landtausches vollzieht sich nach den gleichen Vorschriften wie ihre Anordnung.

**Zu § 103 e**

Die Bestimmung in Absatz 1 entspricht im wesentlichen der für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren geltenden Vorschrift des § 97. Sie dient der in § 103 a Abs. 1 aufgezeigten Zielsetzung, die Zusammenlegung der ländlichen Grundstücke in einem schnellen und einfachen Verfahren zu erreichen. Mit dem Austausch ganzer Grundstücke soll eine Einschränkung der Vermessungsarbeiten ermöglicht und die Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher vereinfacht werden. Ein Wege- und Gewässerplan mit

landschaftspflegerischem Begleitplan ist entbehrlich, da die nach Satz 2 gegebenenfalls zu schaffenden Anlagen in den Tauschplan (§ 103 f) aufzunehmen sind.

#### Zu § 103 f

Die Flurbereinigungsbehörde hat die abgegebenen Erklärungen der Tauschpartner zu prüfen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber einschließlich der Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den Grundstücken einzuholen. Wenn auch die Tauschpartner Träger des Landtauschverfahrens sind, so hat doch die Flurbereinigungsbehörde die Pflicht zur Prüfung, ob öffentliche Belange dem freiwilligen Landtausch entgegenstehen. Zu den Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gehören insbesondere Vereinbarungen über Besitz und Nutzung der Tauschgrundstücke.

Die Erörterung des Tauschplanes dient dem gegenseitigen Verständnis und der Rechtssicherheit der Parteien. Mit der Verlesung des Tauschplanes und dessen Genehmigung und mit dem Vollzug der Unterschrift ist der Tauschplan zwischen den Tauschpartnern vereinbart, allerdings mit der Möglichkeit des Widerrufs nach Absatz 4. Aus der das Verfahren beherrschenden Stellung der Grundstückseigentümer folgt, daß der freiwillige Landtausch dann nicht zustandekommen kann, wenn diese sich nicht einigen.

Der im Tauschplan vorgesehene neue Rechtszustand kann erst dann eintreten, wenn der Tauschplan unanfechtbar geworden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist sowohl ein Auszug aus dem Tauschplan wie auch eine Abschrift der Ausführungsanordnung den betroffenen Rechtsinhabern zuzustellen. Anstelle der Zustellung der Ausführungsanordnung kann auch deren öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Wegen der Besonderheiten des freiwilligen Landtausches soll durch Absatz 5 sichergestellt werden, daß gerichtliche und behördliche Genehmigungen sowie Zustimmungen Dritter eingeholt werden, soweit solche Genehmigungen und Zustimmungen für den freiwilligen Landtausch entsprechende rechtsgeschäftliche Erklärungen erforderlich wären.

#### Zu § 103 g

Die Verpflichtung zur Kostentragung durch die Tauschpartner beruht auf dem Umstand, daß diese Träger des Verfahrens sind und als solche im Wege der Vereinbarung über Art und Umfang der Ausführungskosten selbst entscheiden können. Dementprechend können die Ausführungskosten nur den Tauschpartnern zur Last fallen.

#### Zu § 103 h

Da mit der Ausführungsanordnung die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Tauschpartner und der sonstigen betroffenen Rechtsinhaber abschlie-

ßend geregelt sind, ist eine Schlußfeststellung entbehrlich. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher stellt lediglich den deklaratorischen Vollzug des neuen Rechtszustandes dar.

#### Zu § 103 i

Die Vorschrift stellt – ebenso wie § 102 für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren – klar, daß der freiwillige Landtausch eine Maßnahme zur schnellen und vereinfachten Herbeiführung eines agrarstrukturellen Erfolges ist, die der Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens oder eines Flurbereinigungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegensteht.

Siebenter Teil. Verbindung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungen und freiwilligem Landtausch)

Die komplexe Aufgabe der Flurbereinigung, das Flurbereinigungsgebiet unter Abwägung der verschiedenen Interessen und Belange neu zu ordnen, stellt wachsende Anforderungen an die Abgrenzung der Verfahrensgebiete. Es läßt sich schon jetzt absehen, daß die Flurbereinigungsgebiete sich nicht nur in ihren raumfunktionalen Voraussetzungen sehr verändern, sondern sie auch in ihrer Größe weiter ansteigen werden. Diese im Interesse einer umfassenden Neuordnung begrüßenswerte Ausdehnung der Verfahrensfläche hat häufig auch eine Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer zur Folge. Das gilt besonders dann, wenn sich die Abstimmung der landwirtschaftlichen und vielfältigen außerlandwirtschaftlichen Planungen – durch welche Umstände auch immer bedingt (z. B. Rechtsmittel der Betroffenen oder unvorhersehbare örtliche Baubedingungen) verzögert. Solche Verzögerungen können in Teilen des Flurbereinigungsgebietes zu unnötigen Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer führen, zumal sie nach § 34 für die dort genannten Maßnahmen und Handlungen einer Verfügungs- und Veränderungssperre unterliegen. Hier ist nach neuen Verfahrenswegen zu suchen.

#### Zu § 103 j

Um den Ablauf des Verfahrens zu beschleunigen, sieht der neu einzufügende § 103 j die Möglichkeit vor, abgrenzbare Teile eines Flurbereinigungsgebietes vorab oder das gesamte Verfahrensgebiet zu bereinigen, indem in diesen Teilen oder im gesamten Verfahrensgebiet anstelle der Flurbereinigung eine beschleunigte Zusammenlegung oder ein freiwilliger Landtausch unter Beachtung der für diese Verfahrensarten jeweils maßgeblichen Bestimmungen durchgeführt wird. Wegen der Möglichkeit der Einschaltung geeigneter Stellen oder sachkundiger Personen kann eine weitere Beschleunigung erreicht werden.

#### Zu § 103 k

Der Regelung in § 103 k liegt wie der in § 103 j ebenfalls die Zielsetzung einer Verfahrensbeschleu-

nigung zugrunde. Hier geht es um die beschleunigte Zusammenlegung, innerhalb derer durch eine Neuordnung im Wege des freiwilligen Landtauschs für einzelne abgrenzbare Teile des Verfahrensgebietes oder für das gesamte Verfahrensgebiet eine zusätzliche Beschleunigung erreicht werden kann.

#### Zu Nr. 61

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Siebenten Teils.

#### Zu Nr. 62 (§ 108)

Durch die Änderung im 2. Halbsatz wird hinsichtlich der Befreiung von Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, grundsätzlich ein Vorbehalt eingeräumt. Durch die Streichung in Absatz 1 und die Einfügung des Absatzes 3 soll sichergestellt werden, daß es für die Grunderwerbsteuer solange bei den landesrechtlichen Vorschriften verbleibt, bis die zur Zeit geltenden Grunderwerbsteuergesetze der Länder durch ein Grunderwerbsteuergesetz des Bundes ersetzt werden. Der Vorbehalt hinsichtlich der Befreiung von Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, bleibt bestehen.

#### Zu Nr. 63

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Achten Teils.

#### Zu Nr. 64 (§ 119)

Nach § 1911 BGB erhält ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Das gleiche gilt für einen Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

Im öffentlichen Recht werden gewöhnlich die gleichen oder ähnlichen Bedürfnisse bestehen. Dies ist in einigen Gesetzen bereits anerkannt worden (vgl. § 149 BBauG, § 29 a LBeschG). § 119 Abs. 1 entspricht somit de lege ferenda einem praktischen Bedürfnis und im übrigen der allgemeinen Rechtsentwicklung. Die Bestimmung des Absatzes 2 ist aus sich heraus verständlich.

Die Kostenregelung in Absatz 3 ist notwendig, weil insoweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft, auf die im übrigen verwiesen wird (Absatz 4) nicht ausreichen.

#### Zu Nr. 65 (§ 134)

Die Änderung stellt, soweit es die Terminologie betrifft, eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung dar (vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a). Soweit sachlich eine Abweichung von den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bestehen bleiben soll, hat dies seinen Grund in der Besonderheit des Flurbereinigungsverfahrens. Die

Nachsichtgewährung soll dazu dienen, sachliche Unrichtigkeiten auch dann auszugleichen, wenn der Betroffene wegen des Verlustes seines Rechtsmittels keine Änderung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts mehr fordern kann. Nur wenn der Teilnehmer, der häufig mit seiner gesamten Existenzgrundlage am Verfahren beteiligt ist, derart berührt wird, daß für ihn eine offensichtliche und unbillige Härte eintritt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1963 in RdL 1963 S. 217), ist die Nachsichtgewährung gerechtfertigt.

#### Zu Nr. 66 (§ 135)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 und die Anfügung des Absatzes 3 soll die Pflicht zur Kostentragung bei Durchführung von Amtshilfeersuchen der allgemeinen Rechtsentwicklung und den praktischen Bedürfnissen angepaßt werden.

#### Zu a)

Absatz 2 betrifft nur das Verhältnis zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde. Es entspricht dem Sinn der auf Gegenseitigkeit beruhenden Amtshilfeverpflichtung und den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung, daß die ersuchte Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühren verlangt. Angesichts der Häufigkeit und Vielfältigkeit von Amtshilfeersuchen in Flurbereinigungsverfahren ist ein landesrechtlicher Vorbehalt sachgerecht. Auch muß der ersuchten Behörde ein eventueller Anspruch auf Benutzungsgebühren erhalten bleiben, wenn es sich bei der Amtshilfe um eine Inanspruchnahme von Einrichtungen handelt, deren Aufwand durch Benutzungsgebühren gedeckt werden soll. Satz 2 übernimmt den allgemein anerkannten Grundsatz, daß bare Auslagen auf Anforderung der ersuchten Behörde zu erstatten sind, schränkt diesen Grundsatz jedoch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ein. Satz 3 schließt eine Kostenerstattung zwischen Behörden desselben Rechtsträgers aus.

#### Zu b)

Absatz 3 betrifft das Verhältnis zwischen der ersuchten Behörde und einer dritten Person und regelt den Fall, daß es sich bei der Amtshilfe um Maßnahmen handelt, für welche dieser Dritte kostenpflichtig ist. Die Regelung entspricht der Billigkeit. Der Klammerzusatz dient der Klarstellung des Begriffs „Kosten“.

#### Zu Nr. 67 (§ 136)

Nach den Erfahrungen der Praxis ist es notwendig und zweckmäßig, die Vollstreckung von Forderungen des Landes und der Teilnehmergeinschaften in eine Hand zu legen. Die vorgeschlagene Neufassung dient gleichzeitig der Verwaltungsvereinfachung.

#### Zu Nr. 68

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Neunten Teils.

**Zu Nr. 69** (§ 139)*Zu a)*

Die Änderung stellt eine Anpassung an die Rechtsentwicklung dar. Anstelle landesrechtlicher Bestimmungen gilt heute einheitlich das Deutsche Richter-gesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713).

*Zu b)*

Die Neufassung trägt dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung und entspricht einem praktischen Bedürfnis. Entscheidend für die Urteilsfähigkeit der landwirtschaftlichen Beisitzer sind deren besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft, die sie als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes gesammelt haben. Diese Voraussetzung ist in der Regel auch nach Übergabe des Betriebes im Wege der Hofnachfolge noch gegeben. Grundsätzlich sollen zwar nach wie vor nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Beisitzer berufen werden, es soll jedoch in Ausnahmefällen gestattet sein, auch erfahrene, nicht mehr praktizierende Landwirte, die nach Alter und Gesundheit durchaus noch als Beisitzer geeignet sind, als solche zu ernennen.

**Zu Nr. 70** (§ 140)

Die Neufassung der Vorschrift soll eine Angleichung an den Sprachgebrauch der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 42 Abs. 1) bringen. Bezüglich der Einführung des Begriffs „Unanfechtbarkeit“ vgl. Begründung zu Nr. 39 a).

**Zu Nr. 71** (§ 141)

Durch die Neufassung sollen die verschiedenen Widerspruchsmöglichkeiten nach diesem Gesetz in einer Vorschrift zusammengefaßt werden.

§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verbindet die bisherigen Regelungen in § 141 Abs. 1 Satz 1 und § 142 Abs. 1, 1. Halbsatz unter Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung. Er legt fest, daß die obere Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung über die genannten Widersprüche zuständig ist.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sieht für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaften entsprechend dem zur Streichung vorgeschlagenen § 18 Abs. 3 die Anfechtung bei der Flurbereinigungsbehörde vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 richtet sich die Anfechtung der in Rede stehenden Verwaltungsakte nach der für die Aufsicht über den Verband oder den Gesamtverband zuständigen Behörde.

Die Abweichung von den Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung ergibt sich aus den unter Nr. 37 a) zu der Widerspruchsfrist im Falle des § 59 Abs. 2 Satz 2 dargelegten Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens (Gebot größtmöglicher Beschleunigung).

Absatz 2 Satz 1 enthält de lege ferenda den wesentlichen Inhalt des Absatzes 4 in der jetzt geltenden Fassung. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der jetzt geltenden Fassung sind angesichts der entsprechenden Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung entbehrlich.

Mit Absatz 2 Satz 2 erfolgt de lege ferenda eine Übernahme der Regelung in Absatz 5 in der jetzt geltenden Fassung unter gleichzeitiger Anpassung an die durch Satz 1 vorgesehene Änderung.

**Zu Nr. 72** (§ 142)

Von dem durch § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO eingeräumten Vorbehalt soll auch hinsichtlich der Klagefrist weiterhin Gebrauch gemacht werden (Absatz 1). Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens. Angesichts der zahlreichen Verfahrensabschnitte, die aufeinander aufbauen, und der Vielzahl von Verwaltungsakten innerhalb dieser Verfahrensabschnitte kann die Beschleunigung auch durch eine – in Abweichung von der Verwaltungsgerichtsordnung – kürzere Klagefrist erreicht werden. Diese dient überdies einer Einheitlichkeit hinsichtlich der Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln in der Flurbereinigung und damit gleichzeitig der Rechtssicherheit für die Beteiligten. Die Terminologie der Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsbescheid) sollte dagegen – ebenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit – übernommen werden.

Absatz 2 enthält de lege ferenda eine inhaltliche Anpassung an die §§ 74 und 75 VwGO. Die abweichende Regelung der Fristen trägt den Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens Rechnung. Mit Rücksicht darauf, daß die Bearbeitung von Widersprüchen in Flurbereinigungssachen häufig eine längere Zeit in Anspruch nimmt, weil regelmäßig die Interessen mehrerer Beteiligter gegeneinander abzuwägen sind, wird in Satz 4 eine Ablehnung des Widerspruchs erst nach Ablauf von sechs Monaten und bei Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan, die in der Regel besonders umfangreicher Überprüfungen bedürfen, erst nach Ablauf von einem Jahr angenommen.

Die in Absatz 2 Satz 2 – gegenüber der in § 75 VwGO bestimmten Klagefrist – verkürzte Frist von 3 Monaten dient der Beschleunigung des Verfahrens und sollte aus den gleichen Gründen wie unter Nr. 37 a) angeführt beibehalten werden.

Absatz 3 entspricht de lege ferenda der Regelung in Absatz 4 der jetzt geltenden Fassung. Diese Regelung ist bedingt durch die Eigenart des Flurbereinigungsverfahrens und sollte mit Rücksicht auf den weitgehenden Eingriff in die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer beibehalten werden. Angesichts des unterschiedlichen Bildungsstandes der von den Eingriffen der Flurbereinigung betroffenen Beteiligten kann oft ein bestimmter Klageantrag nicht erwartet werden, zumal ein Anwaltszwang vor den Flurbereinigungsgerichten nicht besteht.

**Zu Nr. 73 (§ 144)**

Mit der Neufassung wird die Terminologie der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a) übernommen. Sie trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, daß Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaften und in bestimmten Fällen auch Verwaltungsakte von Verbänden der Teilnehmergeinschaften bei der Flurbereinigungsbehörde angefochten werden (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und gegen deren Entscheidung unmittelbar Klage beim Flurbereinigungsgericht erhoben werden kann, ohne daß die obere Flurbereinigungsbehörde mit der Sache befaßt war. In diesen Fällen ist eine Zurückverweisung an die obere Flurbereinigungsbehörde nicht sinnvoll.

**Zu Nr. 74 (§ 146)**

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 93 VwGO entbehrlich.

**Zu Nr. 75 (§ 147)***Zu a)*

Die vorgeschlagene Ergänzung erklärt sich aus der Besonderheit des Flurbereinigungsverfahrens. Sie berücksichtigt, daß der Grundbesitz nicht nur im Interesse der Eigentümer, sondern auch im allgemeinen Interesse dem Flurbereinigungsverfahren unterworfen ist. Diese Überlegung liegt auch schon Absatz 1 zugrunde.

*Zu b)*

Die derzeit geltende Regelung des Absatzes 4 ist in der Rechtsprechung wegen der Benachteiligung der Kläger in Flurbereinigungsrechtsstreitigkeiten auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 4 hat zur Folge, daß für die Erstattung der Kosten, die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts oder einer anderen vertretungsberechtigten Person entstehen, die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Anwendung kommen. Die Streichung ist auch schon in Art. 4 § 19 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (BT-Drucksache 7/2016) vorgesehen.

*Zu c)*

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a)).

**Zu Nr. 76**

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Zehnten Teils.

**Zu Nr. 77 (§ 149)**

Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Begründung zu Nr. 10 und Nr. 37 a)) und an den

Sprachgebrauch der allgemeinen Verwaltungsrechtslehre (vgl. Nr. 39 a)).

**Zu Nr. 78**

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Elften Teils.

**Zu Nr. 79 (§ 151)**

Vgl. Begründung zu Nr. 39 a).

**Zu Nr. 80**

Die Änderung ergibt sich aufgrund der Neufassung des Zwölften Teils.

**Zu Artikel 2: Änderung des Reichssiedlungsgesetzes**

Nach § 26 a Abs. 1 können sich Teilnehmergeinschaften zu Verbänden zusammenschließen, die nach Maßgabe ihrer Satzung an die Stelle der Teilnehmergeinschaften treten. Angesichts dieser Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen der Teilnehmergeinschaften auf die Verbände der Teilnehmergeinschaften erscheint es sachgerecht, zuzulassen, daß die Landesregierungen neben den Teilnehmergeinschaften auch die Verbände der Teilnehmergeinschaften als Siedlungsunternehmen bezeichnen. Die mit der Verbandsbildung für die dem Verband angehörenden Teilnehmergeinschaften im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Verbesserungen rechtlicher und tatsächlicher Art dürften den Teilnehmergeinschaften auch im Rahmen der Aufgaben nach dem Reichssiedlungsgesetz zugute kommen, wenn die entsprechenden Verbände der Teilnehmergeinschaften als Siedlungsunternehmen bezeichnet werden.

**Artikel 3: Überleitungsvorschrift für die Bewertung der Grundstücke**

In den Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes bereits eine vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist, bleibt es für die Bewertung der Grundstücke bei dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt, also allein dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Dies dient der Rechtssicherheit für die an dem Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer.

**Artikel 4: Neubekanntmachung des Flurbereinigungsgesetzes**

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel.

**Artikel 5: Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Artikel 6: Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

## Stellungnahme des Bundesrates

### Artikel 1

#### 1. Nummer 1 (§ 1)

In § 1 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma und nach dem Wort „Landeskultur“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

#### Begründung

Klarstellung, daß jede dieser drei Zielsetzungen für sich allein eine Flurbereinigung ermöglichen kann.

#### 2. Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

In Buchstabe a ist das Wort „einschließlich“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

#### Begründung

Nicht in allen Ländern sind die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Sie sollten deshalb neben den Trägern öffentlicher Belange genannt werden.

#### 3. Nummer 7 Buchstabe b (§ 8)

In Absatz 3 ist das Wort „Verfahrensgebiete“ durch das Wort „Flurbereinigungsgebiete“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Einführung des neuen Begriffes „Verfahrensgebiete“ ist weder notwendig noch zweckmäßig.

#### 4. Nummer 11 (§ 18)

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann mit den Vorarbeiten geeignete Stellen oder sachkundige Personen beauftragen.“

#### Begründung

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, daß die Teilnehmergeinschaft diese Aufgabe, die in der Regel ihre Fähigkeiten überschreiten würde (vgl. § 25 Abs. 1 i. V. mit § 24), nicht selbst wahrnehmen muß.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Teilnehmergeinschaft kann ihre Angelegenheiten, insbesondere die Befugnisse der Versammlung der Teilnehmer und das Verfahren bei den Wahlen, durch Satzung regeln. Die Satzung wird von den in der Teilnehmerversammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.“

#### Begründung

Die Teilnehmergeinschaft als Selbstverwaltungskörperschaft hat ein über den Wortlaut des bisherigen § 22 Abs. 3 hinausgehendes Satzungsrecht. In Anlehnung an die heute übliche Regelung dieser Materie in anderen Gesetzen (z. B. § 69 Wasserverbandsverordnung, Artikel 23 ff. Bayerische Gemeindeordnung, Artikel 17 ff. Bayerische Landkreisordnung) und um Mißverständnissen aufgrund der derzeit engen Fassung des § 22 Abs. 3 vorzubeugen, sollte die allgemeine Satzungsbefugnis der Teilnehmergeinschaft im Gesetz klar zum Ausdruck kommen.

#### 5. Nach Nummer 12

Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12 a einzufügen:

„12 a. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.“

#### Begründung

Folge der Änderung zu Nummer 11 b.

#### 6. Nummer 16 (nach § 26)

a) § 26 a

aa) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

bb) Folgender Absatz 2 a ist einzufügen:

„(2 a) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.“

#### Begründung

Es ist klarzustellen, daß nicht nur die Satzung (Organisationsakt), sondern auch der Zusammenschluß (Errichtungsakt) der Genehmigung bedarf.

- cc) In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „Einigung über die Satzung“ durch die Worte „Satzung durch Beschluß nach Absatz 2“ zu ersetzen.

#### Begründung

Absatz 2 sieht vor, daß über die Satzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden soll, während Absatz 3 eine Einigung voraussetzt.

- b) § 26 c

In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „in“ durch das Wort „von“ zu ersetzen.

#### Begründung

Notwendige Klarstellung.

- c) § 26 d

In Absatz 1 sind die Worte „bestehenden Verband“ durch die Worte „Verband oder, soweit ein solcher nicht besteht, eine andere geeignete Stelle“ zu ersetzen.

#### Begründung

Nicht in allen Gebieten wird die Notwendigkeit zur Gründung von Verbänden bestehen. Es ist daher erforderlich, als Träger der Bodenbevorratung auch andere Stellen vorzusehen.

- d) § 26 f

aa) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

bb) Folgender Absatz 2 a ist einzufügen:

„(2 a) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde.“

#### Begründung

Folge der Änderung zu Absatz 2 und der Einfügung des neuen § 26 a Abs. 2.

- cc) In Absatz 3 sind die Worte „Einigung über die Satzung“ durch die Worte „Satzung durch Beschluß nach Absatz 2“ zu ersetzen.

#### Begründung

Folge der Änderung zu § 26 a Abs. 3 Satz 1.

### 7. Nummer 19 (§ 29)

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Wert für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen ist auf der Grundlage des Verkehrswerts zu ermitteln.“

#### Begründung

Es kann zweckmäßig sein, die Verkehrswerte nicht unmittelbar durch absolute Zahlen auszudrücken, sondern Wertzuschläge zum landwirtschaftlichen Nutzwert zu machen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat lediglich gefordert, daß die Bewertung von Bauland auf der Grundlage des Verkehrswertes erfolgt.

- b) Der Bundesrat hält es für sachdienlich, daß bei den Wertermittlungen nach § 29 auch die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlungen des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung – WertVO –) i. d. F. vom 15. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1416) angewendet wird, um die Angleichung an das städtebauliche Bewertungsrecht auch insoweit zu vollziehen. Innerhalb der während des Gesetzgebungsverfahrens ohnehin noch erforderlichen Anpassung der Vorschrift an die Neuordnung des Bodenrechts (vgl. Begründung Seite 24) sollte daher die Anwendung der Wertermittlungsverordnung ausdrücklich vorgesehen werden.

- c) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es nicht sachdienlich ist, bei der Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Flächen die Gutachterausschüsse nach §§ 137 ff. BBauG heranzuziehen, um damit deren Sachkunde und insbesondere auch das diesen zur Verfügung stehende Bewertungsmaterial für das Flurbereinigungsverfahren nutzbar zu machen. Hinzu kommt, daß dadurch auch eine einwandfreiere bauplanungsrechtliche Beurteilung der zu bewertenden Flächen zu erwarten ist. Es hat sich gezeigt, daß im Flurbereinigungsverfahren bisweilen Nichtbauland als Bauland bewertet und zugeteilt worden ist, was später zwangsläufig zu erheblichen Mißhelligkeiten führte.

### 8. Nach Nummer 23

Folgende Nummer 23 a ist einzufügen:

„23 a. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausführungsanordnung“ durch die Worte „Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans“ ersetzt.“

#### Begründung

Die Einschränkungen des § 34 müssen bei Erlass einer vorzeitigen Ausführungsanordnung weitergelten.

**9. Nach Nummer 23**

Folgende Nummer 23 b ist einzufügen:

„23 b. In § 34 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Belange“ die Worte „und solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ angefügt.“

**Begründung**

Die Änderung verdeutlicht die bereits vom Begriff „Landeskultur“ umfaßten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**10. Nummer 24 (§ 36)**

In Nummer 24 sind nach dem Wort „oder“ die Worte „zur Vorbereitung und“ einzufügen.

**Begründung**

Es besteht ein dringendes Bedürfnis, auch zur Vorbereitung von Änderungen des Flurbereinigungsplans eine vorläufige Anordnung erlassen zu können.

**11. Nummer 25 (§ 37)**

a) Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„Maßnahmen der Dorferneuerung können durchgeführt werden;“.

**Begründung**

§ 37 enthält allgemeine und abstrakte Flurbereinigungsgrundsätze. Der hier genannte Grundsatz der Auflockerung von Ortslagen enthält jedoch bereits eine fachliche Wertung, die nur im Einzelfall geprüft werden kann. Darüber hinaus ist es fraglich, ob das Ziel der Auflockerung der Ortslagen überall zutreffend ist. Es könnte im Einzelfall den landespolitisch festgelegten Absichten zur Verdichtung oder Konzentration widersprechen.

Im übrigen sollte klargestellt werden, daß solche Maßnahmen nur im Einzelfall, wenn dies im Rahmen der Aufgaben der Flurbereinigung geschieht, durchgeführt werden können, nicht müssen.

b) In Absatz 1 Satz 4 sind die Worte „, wirtschaftlich oder auf andere Weise“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die zu streichenden Worte sind entbehrlich.

c) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte in § 37 Abs. 2 bei der Aufzählung der Erfordernisse, denen die Flurbereinigungs-

behörde Rechnung zu tragen hat, mit den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung begonnen werden. Diese Funktionen sind übergeordneter Art und sollten daher an erster Stelle stehen.

d) In Absatz 2 sind die Worte „anderer Aufbaumaßnahmen“ durch die Worte „der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Begriff der „anderen Aufbaumaßnahmen“ ist unklar. Hingegen sollten die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes hier nicht vernachlässigt werden.

e) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen.“

**Begründung**

Statt einer verfahrensrechtlichen sollte hier eine materiell-rechtliche Regelung getroffen werden. Dabei muß die Festlegung auf Gründe der Wasserwirtschaft aufrechterhalten bleiben.

**12. Nummer 26 Buchstabe b (§ 38 Satz 3)**

In Satz 3 sind die Worte „und Landesplanung“ durch die Worte „, der Landesplanung und des Städtebaues“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Belange des Städtebaues müssen ebenso wie die der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigt und daher hier genannt werden.

**13. Nach Nummer 27**

Nach Nummer 27 ist folgende Nummer 27 a einzufügen:

„27 a. In § 40 werden die Worte „Windschutz-, Klimaschutz- und Feuerschutzanlagen“ durch die Worte „Feuerschutz-, Windschutz, Klimaschutz- und andere Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen, Naherholungseinrichtungen sowie Spiel- und Sportstätten“ ersetzt.“

**Begründung**

Wegen der besonderen Bedeutung des Immissions- und Emissionsschutzes sind auch derartige Anlagen gesondert anzuführen.

§ 47 der Reichsumlegungsordnung sah die Bereitstellung von Land für Spiel- und Sportplätze vor. Da diese in § 40 des Flurbereinigungsgesetzes nicht mehr erwähnt sind, hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 13. November 1958 (NJW 59, 643) die Bereitstellung für unzulässig erklärt. Sie ist aber im öffentlichen Interesse geboten.

#### 14. Nummer 28 (§ 41)

Nummer 28 ist zu streichen.

#### Begründung

Gegen die vorgesehene Erweiterung des geltenden Verfahrens für den Wege- und Gewässerplan bestehen grundsätzliche Bedenken, weil die Planfeststellung zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Planes in der Flurbereinigung viel zu früh liegt. Dadurch werden bereits Rechtsverhältnisse geschaffen, die den weiteren Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens unnötig erschweren. Im übrigen ist in der Vorschrift nicht klar geregelt die Abgrenzung des Planfeststellungsverfahrens zum Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne nach dem Bundesbaugesetz. Da nach § 37 Abs. 1 die Hinzuziehung der Ortslagen zur Flurbereinigung vorgesehen ist, wogegen sachlich nichts einzuwenden ist, kommen zwangsläufig Überschneidungen und Überlagerungen des Wege- und Gewässerplanes mit Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in Betracht. Da das Recht der Gemeinde für das ganze Gemeindegebiet Bebauungspläne aufzustellen, nach den Vorschriften des § 2 BBauG gewährleistet ist, muß hier eine Vorschrift über die Abstimmung erfolgen, ähnlich wie sie für den Bereich des Fernstraßenbaus in § 183 BBauG enthalten ist. Da eine solche Abstimmung hier nicht geregelt wird, müssen gegen die Neuregelung grundsätzliche Bedenken erhoben werden. Dies insbesondere, weil in Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz bestimmt ist, daß neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind. Das würde bedeuten, daß in einem Wege- und Gewässerplan, der eine Ortslage umfaßt, eine Genehmigung von Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz nicht mehr erforderlich wäre, soweit solche Bebauungspläne öffentliche Wege festsetzen.

Auch der in Absatz 5 und Absatz 6 jeweils Satz 1 verwendete Begriff des „Vorhabens“ ist in diesem Zusammenhang nicht unbedenklich, weil der Begriff bereits in § 29 und folgende BBauG verbraucht ist, was zu Verwechslungen hinsichtlich seiner Wirkung führen kann.

#### 15. Nummer 30 Buchstabe b

Die Bemühungen, eine gewisse Verbindung zwischen Flurbereinigung und städtebaulicher Umlegung herbeizuführen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Es bestehen jedoch in verschiedener Hinsicht Zweifel, ob der vorgeschlagene neue Absatz 6 hinreichend praktikabel ist. Insbesondere ist das Zusammenwirken zwischen Flurbereinigungsbehörde und Umlegungsstelle nicht näher angesprochen. So können sich insbesondere etwa auch aus der Verfügungs- und Änderungssperre nach § 51 BBauG Schwierigkeiten ergeben. Die Feststellung von Umlegungsplänen (Satz 2) kann schließlich nur durch die Umlegungsstelle erfolgen. Auch dürfte die Forderung des gleichzeitigen Eintritts der Rechtsänderung (Satz 1 letzter Satzteil) nur sehr schwierig zu erfüllen sein.

Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hingewirkt werden, daß die neue Vorschrift so gefaßt und erforderlichenfalls erweitert wird, daß derartige Zweifel und die angedeuteten zu befürchtenden Schwierigkeiten im praktischen Vollzug ausgeschlossen werden.

#### 16. Nummer 31 (§ 45)

Nummer 31 ist wie folgt zu fassen:

„31. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden ...  
(weiter wie Gesetzentwurf).
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie entfällt in den Fällen der Nummer 9, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.“

#### Begründung

Der Kreis der Unterhaltungspflichtigen ist häufig mit dem Kreis der Eigentümer identisch. Der Neuordnungsauftrag gemäß §§ 1, 37, 39 kann nur unzureichend erfüllt werden, wenn der Betroffene die Zustimmung zwar nicht mehr aus seiner Position als Unterhaltungspflichtiger, weiterhin jedoch als Eigentümer verweigern kann (z. B. öffentliche Feld- und Waldwege im Eigentum der Anlieger).

#### 17. Nummer 33

Nummer 33 ist wie folgt zu fassen:

„33. § 49 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Werden in Satz 1 genannte Rechte, die nicht entbehrlich werden, aufgehoben, sind die Berechtigten entweder in Land, durch gleichartige Rechte oder, mit ihrer Zustim-

mung, in Geld abzufinden. Bei der Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte gilt § 44 Abs. 3 Satz 2, bei der Abfindung in Geld gelten die §§ 52 bis 54 entsprechend. Soweit die Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte unmöglich oder mit dem Zweck der Flurbereinigung nicht vereinbar ist, sind die Berechtigten in Geld abzufinden.“

#### Begründung

Mit der Neufassung soll eine den landeskulturellen Erfordernissen entsprechende Ablösung von Rechten ermöglicht werden (z. B. Trennung von Wald und Weide, Ablösung nicht mehr ausgeübter Weiderechte).

#### 18. Nummer 49 (§ 85)

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Wird eine Waldfläche einem anderen zugeteilt, ist für aufstehendes Holz, soweit möglich, Abfindung in Holzwerten zu geben.“

#### Begründung

Nach dem in § 1 festgelegten Verfahrenszweck besteht kein Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Eigenart forstwirtschaftlicher Betriebe wird in den Nummern 1 bis 4 und 7 ausreichend Rechnung getragen, so daß eine besondere Zustimmung des Eigentümers entbehrlich ist.

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 2 einzufügen:

„a 2) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Der Wald ist zur rationellen Bewirtschaftung durch Wege zu erschließen, ohne daß jedes Grundstück durch Wege zugänglich gemacht werden muß. Eine Wegfläche kann im Eigentum des Grundstückseigentümers verbleiben, wenn dieser zustimmt.“

Die Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.

#### Begründung

Die Waldbewirtschaftung unterscheidet sich erheblich von der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke. Es ist deshalb nicht erforderlich, jedes Grundstück durch Wege zugänglich zu machen. Auch kann an Wegeflächen Privateigentum bestehen bleiben.

#### 19. Nummer 50

In Buchstabe a (§ 86 Abs. 1 Satz 1) sind die Worte „anderer Aufbaumaßnahmen“ durch die Worte „der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu ersetzen.

#### Begründung

Folge der Änderung zu Nummer 25 (§ 37 Abs. 2).

#### 20. Nummern 50, 54, 56, 57 und 60

a) In Nummer 50 Buchstabe a (§ 86 Abs. 1 Satz 1) sind die Worte „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zu streichen.

b) In Nummer 50 Buchstabe d (§ 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) ist der zweite Satz zu streichen.

c) In Nummer 54 (§ 91) sind die Worte „oder um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder zu erleichtern“ zu streichen.

d) Die Nummer 56 (§ 93) ist zu streichen.

e) In Nummer 57 (§ 97) ist der Buchstabe b zu streichen.

f) Im Nummer 60 (§ 103 a) ist der Absatz 2 zu streichen.

#### Begründung zu a) bis f)

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Flurbereinigungsverfahren unmittelbar zur Durchsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist jedoch der Naturschutzgesetzgebung vorzubehalten. Dem Bundestag liegt der Regierungsentwurf eines Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege zur Beratung vor (BT-Drucksache 7/886). Dieser Entwurf bezweckt eine Neuregelung des gesamten Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes; im § 51 Abs. 2 des Entwurfs ist auch eine Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen. Da ein Flurbereinigungsverfahren zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz nicht gefördert wird (Begründung S. 18 zu 6.), kann dabei auch geprüft werden, ob für derartige Maßnahmen nach § 32 des Entwurfs eines Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege Finanzhilfen des Bundes gewährt werden können. Die Anwendbarkeit des Flurbereinigungsverfahrens für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann dann auch, je nachdem, ob das Gesetz als Voll- oder Rahmengesetz verabschiedet wird, verfassungsrechtlich einwandfrei gestaltet werden.

Dabei kann endlich auch berücksichtigt werden, daß Landesnaturschutzgesetze die Anwendung des Flurbereinigungsverfahrens für Naturschutzzwecke vorsehen.

Eine Notwendigkeit zur Regelung dieser naturschutzrechtlichen Frage hier und jetzt besteht nicht, zumal Artikel 1 Satz 1 ausdrücklich davon ausgeht, daß das Flurbereinigungsgesetz zuletzt durch das Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege geändert worden ist, also der zeitliche Vorrang feststeht.

21. **Nummer 51** (§ 87)

- a) In Buchstabe a ist das Wort „angeordnet“ durch das Wort „eingeleitet“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b sind die Worte „bereits eingeleitet“ durch die Worte „bereits angeordnet“ zu ersetzen.

**Begründung**

Redaktionelle Verbesserung.

22. **Nummer 52** (§ 88)

- a) In Buchstabe a (§ 88 Nr. 3) Satz 3 zweiter Halbsatz sind die Worte „mit Zustimmung der Beteiligten“ zu streichen.

**Begründung**

Der Grundsatz der Flurbereinigung – wertgleiche Abfindung in Land – muß, soweit die Möglichkeiten hierzu bestehen, auch beim Ausgleich der Nachteile aus der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Grundstücken anzuwenden sein; die Bereitstellung von Ersatzflächen ist eine dem Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes konforme Entschädigung. Die Regelungskompetenz der Flurbereinigungsbehörde (vgl. § 37 Abs. 1) darf hinsichtlich des sachgerechten Ausgleichs, der auch den öffentlichen Interessen Rechnung trägt (vgl. § 37 Abs. 2), nicht durch ein Zustimmungserfordernis eingeschränkt werden.

- b) Die Buchstaben f und g sind durch folgenden Buchstaben f zu ersetzen:

- f) In Nummer 7 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Der Teilnehmer kann den Anspruch auf die Geldentschädigung für die von ihm aufgebrachte Fläche gerichtlich erst geltend machen, wenn seine Landabfindung unanfechtbar geworden ist. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, falls die Abfindung unanfechtbar ist; hierauf ist in

der Ausführungsanordnung hinzuweisen. Tritt die Unanfechtbarkeit später ein, so muß die Flurbereinigungsbehörde dem Entschädigungsberechtigten den Zeitpunkt des Beginns der Frist mitteilen.“

**Begründung**

Die Änderung soll es dem Teilnehmer im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes ermöglichen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Höhe der Enteignungsentuschädigung durch das ordentliche Gericht nachprüfen zu lassen. Auch für die Flurbereinigungsbehörde und für den Träger des Unternehmens, der die Entschädigung zu zahlen hat, ist es von großer Bedeutung, daß die Höhe der Enteignungsentuschädigung möglichst zeitnah abschließend geklärt wird.

23. **Nummer 58** (§ 99 Abs. 3 Satz 2)

In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „und Landesplanung“ durch die Worte „ , der Landesplanung und des Städtebaues“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Belange des Städtebaues müssen ebenso wie die der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigt und daher hier genannt werden.

24. **Nummer 60** (Sechster Teil)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften über den freiwilligen Landtausch vereinfacht werden können, insbesondere ob § 103f Abs. 4 gestrichen werden kann. Die Schwerfälligkeit des im Entwurf vorgesehenen Landtauschverfahrens steht im Widerspruch zu dem Ziel, Grundstücke in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen.

25. **Nummer 71** (§ 141)

- a) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Bewertung oder den Flurbereinigungsplan nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.“

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Länder können bestimmen, daß zu den in Absatz 1 a bezeichneten Entscheidungen zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend.“

**Begründung**

Der vorgeschlagene Absatz 1 a entspricht dem bisherigen Absatz 3 des § 141. Bei Fragen der Bewertung und des Flurbereinigungsplans ist die damit garantierte Unabhängigkeit der Entscheidung geboten, zumal nach dem Flurbereinigungsgesetz beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Instanz entfällt. § 73 VwGO garantiert diese Unabhängigkeit nicht. Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2 enthält gegenüber dem Absatz 2 des Gesetzentwurfs keine sachliche Änderung.

**26. Nummer 71 (§ 141) und 72 (§ 142)**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob Artikel 1 Nr. 71 (§ 141) und Nr. 72 (§ 142) nicht präziser formuliert werden sollte. In § 141 Abs. 1 ist nicht klar unterschieden, ob der Widerspruch (nur) bei den dort genannten Behörden eingelegt werden kann oder ob diese Behörden auch den Widerspruchsbescheid erlassen.

In § 142 Abs. 1 sollten die Worte „der Eröffnung“ gestrichen werden.

In § 142 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „abweichend von Absatz 1“ unklar. Danach könnte z. B. die Klage noch nach Ablauf der Klagefrist erhoben werden, wenn der Widerspruchsbescheid erst nach sechs Monaten ergangen ist. Ferner ist in § 142 Abs. 2 Satz 2 die Formulierung „bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit der Stellung des Antrages auf ...“ unrichtig. Es müßte heißen „... seit Ablauf der Frist nach Satz 1“.

**27. Nummer 79**

Nummer 79 ist wie folgt zu fassen:

„79. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ und der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Semikolon ersetzt; Satz 3 wird zweiter Halbsatz des Satzes 2.
- b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:  
„Soll die Teilnehmergeinschaft ihre Aufgaben weiterhin selbst wahrnehmen,

können die Aufsichtsbefugnisse bei der Flurbereinigungsbehörde verbleiben.“

**Begründung**

Der erweiterte Zweck der Flurbereinigung (Artikel 1 Nr. 1) wird es künftig mit sich bringen, daß Teilnehmergeinschaften über die Schlußfeststellung hinaus in verstärktem Maße Aufgaben zu erfüllen haben (z. B. Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen). Der angefügte Satz 3 gibt die Möglichkeit, die Aufsichtsbefugnisse für diese Fälle bei der Flurbereinigungsbehörde zu belassen.

**28. Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

— ob nicht das Verfahrensrecht an die Vorschriften des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung weiter als nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfs angepaßt werden sollte.

Eine stärkere Angleichung an die Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil sich diese im Bewußtsein der rechtsuchenden Bevölkerung, aber auch der Rechtsanwälte und Behörden als eine grundsätzlich für alle Verwaltungszweige (ausgenommen Finanz- und Sozialverwaltung) geltende Regelung durchgesetzt hat. Abweichungen von der Verwaltungsgerichtsordnung sollten daher nur in zwingenden Fällen vorgesehen werden.

— ob dem Schiedsverfahren nach § 25 Abs. 3 Satz 1 neben dem verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren, das nach § 25 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 unberührt bleibt, noch eine eigenständige Bedeutung zukommt oder ob es beseitigt werden kann.

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 führt lediglich aus, es solle klargestellt werden, daß das Widerspruchsverfahren vom Schiedsverfahren unberührt bleibt, was z. B. zur Folge hat, daß ein (u. U. abweichender) Widerspruchsbescheid ergehen muß. Demgegenüber bleibt unklar, welche Bedeutung dann dem Schiedsverfahren noch zukommen soll.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

## A.

Die Bundesregierung stimmt folgenden Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu:

Lfd. Nr.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)
3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 8)
4. a) Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 18)
5. Zu Artikel 1 nach Nr. 12 (§ 22 Abs. 3)
6. Zu Artikel 1 Nr. 16 (nach § 26)
8. Zu Artikel 1 nach Nr. 23 (§ 34 Abs. 1 Satz 1)
10. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 36)
11. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 37)
12. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 38 Satz 3)
17. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 49)
18. a) Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 85 Nr. 8)
19. Zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 86 Abs. 1 Satz 1)
21. Zu Artikel 1 Nr. 51 (§ 87)
22. a) Zu Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a (§ 88 Nr. 3)
23. Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 99 Abs. 3 Satz 2)

## B.

Folgenden Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird mit Einschränkungen zugestimmt:

**Zu 1.** (Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs ebenfalls geändert wird und folgende Fassung erhält:

„Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur oder der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.“

## Begründung

Die in den §§ 1 und 37 Abs. 1 Satz 1 einander entsprechenden Wortfolgen sollten gleichlautend geändert werden.

**Zu 4. b)** (Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 18))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 18 Abs. 3 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Die Satzung wird von den in der Teilnehmerversammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.“

## Begründung

Für alle im Gesetz geregelten und miteinander vergleichbaren Abstimmungsverfahren sollte eine gleichlautende Terminologie verwendet werden (vgl. z. B. § 26 a Abs. 2 Satz 1, § 26 c Abs. 1 Satz 1, § 26 f Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1).

**Zu 7. a)** (Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 29))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 29 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Die Wertermittlung für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen hat auf der Grundlage des Verkehrswertes zu erfolgen.“

## Begründung

Die hier vorgeschlagene Fassung trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung, daß Bauflächen und Bauland sowie bauliche Anlagen nicht nach „absoluten“ Zahlen des Verkehrswertes zu bewerten sind (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 1956, BVerwGE 4, 191). Sie stellt jedoch klar, daß für die Wertermittlung in den genannten Fällen allein der Verkehrswert maßgebend ist, und zwar auch dann, wenn – wie bei der Wertermittlung für die landwirtschaftlichen Grundstücke – für die Bemessung der Landabfindung Verhältniszahlen zugrundegelegt werden sollen.

**Zu 9.** (Zu Artikel 1 nach Nr. 23 (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „Belange“ ein Komma und der Halbsatz „insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt werden.

## Begründung

Klarstellung des mit dem Vorschlag Gewollten.

**Zu 13.** (Zu Artikel 1 nach Nummer 27 (§ 40))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 40 nach dem Wort „Feuerschutzanlagen“ ein Komma und die Worte „Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen, Spiel- und Sportstätten sowie Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung dienen,“ eingefügt werden.

## Begründung

Zwischen Spiel- und Sportstätten und Erholungseinrichtungen einerseits und Anlagen, die dem Natur-

schutz oder der Landschaftspflege dienen, andererseits besteht ein enger sachlicher Zusammenhang, der die hier vorgeschlagene Ergänzung rechtfertigt. Der vom Bundesrat zur Einfügung vorgeschlagene Begriff „Naherholung“ ist zu eng, da die Flurbereinigung auch in Ferienerholungsgebieten wichtige Aufgaben zu erfüllen hat.

**Zu 16. b)** (Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 45))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der in Absatz 1 anzufügende Satz folgende Fassung erhält:

„Sie ist in den Fällen der Nummer 9 nicht erforderlich, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.“

**Begründung**

Klarstellung des Gewollten.

**Zu 25.** (Zu Artikel 1 Nr. 71 (§ 141))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene Absatz 1 a nicht eingefügt wird, Absatz 2 jedoch folgende Fassung erhält:

„(2) Die Länder können bestimmen, daß zu den Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. Ist eine solche Bestimmung getroffen, entscheidet die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.“

**Begründung**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1 a hätte zur Folge, daß die sachliche Unabhängigkeit der oberen Flurbereinigungsbehörde in den genannten Fällen unabhängig davon weiter gelten würde, ob eine Spruchstelle oder ein Spruchausschuß im Sinne des Absatzes 4 der geltenden Fassung gebildet ist oder nicht. Das bedeutet, daß für einen Bediensteten der oberen Flurbereinigungsbehörde bei Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen den Flurbereinigungsplan in den Fällen, in denen eine Spruchstelle oder ein Spruchausschuß nicht gebildet ist, weiterhin die sachliche Unabhängigkeit besteht, bei allen übrigen Entscheidungen hingegen nicht. Das erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, wenn auch, worauf der Bundesrat zu Recht hinweist, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Instanz entfällt. Vielmehr sollte das Zugeständnis der sachlichen Unabhängigkeit auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in denen eine Spruchstelle oder ein Spruchausschuß gebildet ist.

**Zu 27.** (Zu Artikel 1 Nr. 79 (§ 151))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der unter b) vorgeschlagene Satz 3 gestrichen wird.

**Begründung**

Wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, hat dies zur Folge, daß nur in denjenigen Fällen, in denen die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindebehörde übertragen werden, gleichzeitig die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindeaufsichtsbehörde übergehen. In den Fällen hingegen, in denen über die Schlußfeststellung hinaus die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht auf die Gemeindebehörde übertragen werden, sollen die Aufsichtsbefugnisse bei der Flurbereinigungsbehörde verbleiben. Der unter b) vorgeschlagene Satz 3 ist somit entbehrlich.

**C.**

Den übrigen Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

**Zu 14.** (Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 41))

Die Flurbereinigung hat bereits nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes das übergeordnete Interesse der Allgemeinheit an einer zweckmäßigen, aufeinander abgestimmten Entwicklung des ländlichen Raumes mit den Interessen der Landwirtschaft und den privatrechtlichen Interessen der Beteiligten in Einklang zu bringen. Der Gesetzentwurf verstärkt dieses Ziel der Flurbereinigung. Er will, daß mit der Flurbereinigung wegen des Struktur- und Funktionswandels im ländlichen Raum noch mehr als bisher alle raumbedeutsamen Maßnahmen in begrenztem Raum koordiniert und im Ausgleich mit den privaten Interessen gefördert werden.

Angesichts dieses Zieles ist es unumgänglich, die Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan auf möglichst eindeutiger Rechtsgrundlage zu regeln.

Eine unverträgliche Konkurrenz zu den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes wird hier nicht begründet. Das Planungsrecht der Gemeinden bleibt – auch bei Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung – in vollem Umfang bestehen. § 38 des Bundesbaugesetzes sieht einen Vorbehalt zugunsten des Flurbereinigungsgesetzes nicht vor.

Der in den Absätzen 5 und 6 des Entwurfs verwendete Begriff des „Vorhabens“ ist durch seine Erwähnung in §§ 29 ff. des Bundesbaugesetzes nicht verbraucht. Er wird vielmehr gesetzlich auch für

andere als bauliche Vorhaben im Sinne der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Teils des Bundesbaugesetzes verwendet (vgl. z. B. §§ 18 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes, § 10 Abs. 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 14 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes).

Die Bundesregierung sagt zu, daß sie die in dem Entwurf vorgesehene Regelung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals daraufhin überprüfen wird, inwieweit sie entsprechend den Bedürfnissen des Flurbereinigungsverfahrens vereinfacht werden kann.

**Zu 18. b)** (Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 85 Nr. 9))

Die als neue Nummer 9 einzufügende Bestimmung ist entbehrlich.

§ 44 Abs. 3 Satz 3, 1. Halbsatz bestimmt, daß die Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden müssen. Der Grad und die Art der Zugänglichmachung sind nicht vorgeschrieben. So ist schon nach geltendem Recht die Ausweisung einer besonderen Wegefläche nicht in jedem Falle erforderlich; vielmehr kann auch die Begründung einer entsprechenden Wegedienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück zur Erschließung ausreichend sein (vgl. Urteil des Bayer. VGH vom 9. August 1972 – 9 XIII 69). Eine weiter einengende Regelung der Erschließung von Grundstücken durch Wege sollte nicht vorgenommen werden, um die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung auch von Waldgrundstücken sicherzustellen.

Der vom Bundesrat ferner vorgesehene Satz 2 ist ebenfalls entbehrlich; denn auch ohne diese Bestimmung ist es möglich, Wegeflächen einem privaten Eigentümer zu übertragen.

**Zu 20.** (Zu Artikel 1 Nr. 50, 54, 56, 57 und 60 (§ 86 Abs. 1 Satz 1, § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, §§ 91, 93, 97 und 103 a))

Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Regelungen werden, auch soweit sie die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen, durch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 18 GG (Bodenrecht) gedeckt. Sie sehen weder eine materielle Regelung von Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor, noch ist es ihr alleiniges oder unmittelbares Ziel, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen. Vielmehr sollen die sich aus naturschutz- und landschaftspflegerechtlichen Bestimmungen ergebenden Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz mitberücksichtigt werden.

Es ergibt sich kein Widerstreit zu geltenden oder noch zu erlassenden materiell-rechtlichen Regelungen über Naturschutz und Landschaftspflege. Dies

gilt insbesondere auch im Verhältnis zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege, der zur Zeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt (BT-Drucksache 7/886). Während dieser Geszentwurf eine Neuregelung des gesamten Naturschutz- und Landschaftspflegerechts zum Gegenstand hat, sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes lediglich eine stärkere Berücksichtigung der sich aus dem normierten Naturschutz- und Landschaftspflegerecht ergebenden Erfordernisse vor.

In § 51 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege sind zwar Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen. Diese beschränken sich jedoch auf die natur- und landschaftsschutzrechtlich notwendigen Änderungen. Sie können nicht ausschließen, daß die verstärkte Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung zusätzliche Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes nach sich zieht. Sollte sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ein zeitlicher Vorrang für die Änderung des Flurbereinigungsgesetzes ergeben, wird auf eine Übernahme des Inhalts des § 51 Abs. 2 in das Flurbereinigungsgesetz hinzuwirken sein.

**Zu 22. b)** (Zu Artikel 1 Nr. 52 Buchstaben f und g (§ 88 Nr. 7))

Nach § 64 Satz 1 kann die Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan auch nach der Ausführungsanordnung ändern oder ergänzen, wenn öffentliche Interessen oder wichtige, nicht vorherzusehende wirtschaftliche Bedürfnisse der Beteiligten es erfordern oder wenn ihr eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird. Ebenso kann durch Bescheid der oberen Flurbereinigungsbehörde oder durch Gerichtsurteil der Flurbereinigungsplan nach Eintritt des neuen Rechtszustandes abgeändert werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorverlegung des Zeitpunktes, in dem der Teilnehmer den Anspruch auf Geldentschädigung für die von ihm aufgebrachte Fläche geltend machen kann, könnte zu einer Rechtsunsicherheit für die Beteiligten führen, weil Ansprüche, die bereits vor Zivilgerichten anhängig sind, oder über die bereits rechtskräftig entschieden ist, durch Änderungen der Landabfindung gegenstandslos werden können. Auch aus Gründen der Prozeßökonomie kann der vorgeschlagenen Änderung nicht zugestimmt werden.

D.

Der Bundesrat hat über die Änderungsvorschläge hinaus Empfehlungen und Prüfungsersuchen zu einzelnen Vorschriften in seine Stellungnahme aufgenommen. Die Bundesregierung wird dem – soweit es nachfolgend nicht schon geschehen ist – im weiteren Lauf des Gesetzgebungsverfahrens nach Möglichkeit Rechnung tragen, soweit es mit der Zielsetzung

des Gesetzentwurfs und dem Sachzusammenhang mit den übrigen Vorschriften zu vereinbaren ist.

Das gilt im einzelnen für:

Lfd. Nr.

- |              |  |
|--------------|--|
| 7. b) und c) | Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben b und c (§ 29)  |
| 15.          | Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b (§ 44 Abs. 6)  |
| 24.          | Zu Artikel 1 Nr. 60 (Sechster Teil)            |
| 26.          | Zu Artikel 1 Nr. 71 (§ 141) und Nr. 72 (§ 142) |
| 28.          | (Gesetzentwurf allgemein)                      |

**Zu 7. b) und c) (Wertermittlung)**

In § 31 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, § 32 Sätze 1 und 3 und §§ 33 und 46 Satz 2 sollten jeweils das Wort „Schätzung“, in § 27 Satz 2 und § 96 Satz 1 jeweils das Wort „Bewertung“ durch das Wort „Wertermittlung“ und in §§ 33 und 86 Abs. 1 Nr. 3 das Wort „Schätzungsergebnisse“ durch das Wort „Wertermittlungsergebnisse“ ersetzt werden. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils sollte „Wertermittlungsverfahren“ lauten.

**Zu 26. (Zu Artikel 1 Nr. 72 (§ 142))**

§ 142 Abs. 1 und 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Klage muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten, in den Fällen des § 59 Abs. 2 von einem Jahr seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes, erhoben werden. Die Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Frist nach Satz 1 zulässig.“

**Zu 28. (Gesetzentwurf allgemein)**

§ 25 Abs. 3 sollte gestrichen werden.

In § 113 Nr. 3 sollten die Worte „Einspruchs- und Beschwerdebescheide“ durch das Wort „Widerspruchsbescheide“ ersetzt werden.